# Judenspiegel

oder

100 neuenthüllte, heutzutage noch geltende, den Verkehr der Juden mit den Christen betreffende Gesetze der Juden; mit einer die Entstehung und Weiterentwickelung der jüdischen Gesetze darstellenden, höchst interessanten Einleitung.

Von

**Dr. Justus,**

speculi opifex in lumine veritatis.

---

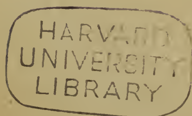
**Dritte Auflage.**

(Separatabdruck von Heft 3, 4 und 5 der „Bonifacius-Broschüren" pro 1883.)

Paderborn, 1883.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.

(J. W. Schröder.)


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

# Vorwort.

---

Edle Christenmänner!

Verfasser neuer Werke motivieren deren Herausgabe nicht selten mit der Notwendigkeit oder mit dem Nutzen, den sie stiften könnten und würden. Bei dem vorliegenden Werkchen halte ich eine derartige Begründung für durchaus überflüssig, da sein Nutzen sowohl als auch seine Notwendigkeit sofort in die Augen springt. Nach dieser Seite wäre also ein Vorwort nicht nötig. Aber etwas anderes veranlaßt mich zu diesem kleinen Vorworte. Wir Deutschen rühmen uns zwar unserer Gründlichkeit und Tiefe, aber dabei können wir nicht leugnen, daß unser gutes Volk auch leichtgläubig ist und oberflächlichen Schwätzereien nicht selten ein geneigtes Ohr leiht. Manche Blätter, die der Wahrheit nicht dienen, aber mit einer gewissen Arroganz auftreten, sowie Schriften seichten Inhalts finden unter dem deutschen Volke die größte Verbreitung, wie ernste Männer in großen Städten jeden Tag beobachten. Was dann ferner unsere deutsche Gründlichkeit betrifft, so will ich ihr nicht zu nahe

treten, aber in alle Gebiete ist auch sie nicht gedrungen und hie und da bleibt auch sie im Vorhofe stehen und dringt in das Innere nicht hinein. So giebt es in Deutschland unter den Christen viele gelehrte Männer, aber unter diesen gelehrten Männern giebt es auch solche, welche sich in Beziehung auf die jüdische Religion und den jüdischen Kultus ein Urteil abzugeben anmaßen, und doch ebensowenig hiervon verstehen, als ein chinesischer Matrose von christlicher Theologie. Professor Eisenmenger hat vor nahe 200 Jahren vieles aus dem Talmud der Juden ans Licht gezogen und Professor Dr. Rohling hat auf den Entdeckungen Eisenmengers fußend von neuem den Christen ein Licht aufzustecken gesucht und trotzdem lassen sich noch die meisten Christen in Deutschland von den Juden und der in ihrem Dienste stehenden Presse düpieren und hinters Licht führen. Den Trost können allerdings die Christen Deutschlands in dieser Beziehung haben, daß selbst der kluge und geistreiche Napoleon I. von den Juden in nicht geringerem Grade düpiert und hinters Licht geführt ist. Napoleon I. ließ nämlich im Jahre 1807 eine große Zahl von Rabbinern in Paris zusammenkommen, damit sie die Gesetze ihrer Religion, welche die Juden den Christen gegenüber zu beobachten hätten, in französischer Sprache niederschreiben sollten. Napoleon hätte auf diese Weise einen Einblick in die Religion und den Geist der Juden bekommen können. Aber was ist geschehen? Napoleon

wurde schmählich betrogen. Die Rabbiner stellten allerdings unter der Überschrift: Décisions doctrinales d. h. Lehrentscheidungen, eine Anzahl jüdischer Lehren zusammen, aber wie Napoleon hierbei düpiert ist, geht aus folgendem hervor. In einem Artikel (wenn ich nicht irre, ist es Art. 3) steht folgendes: „Le grand Sanhédrin déclare en outre, que les mariages entre Israélités et chrétiens, contractes conformément aux lois du code civil, sont obligatoires et valables civilement, et que, bien qu'ils ne soient pas susceptibles d'être revêtus des formes religieuses, ils n'entraineront aucun anathème", d. h. „das große Sanhedrin erklärt, daß Heiraten zwischen Israeliten und Christen, die den Gesetzen des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß geschlossen werden, verbindlich und bürgerlich gültig sind, und daß sie, obschon sie nicht fähig sind, mit den religiösen Formen bekleidet zu werden, keinen Bann nach sich ziehen dürfen": Das lautet so, als wenn die Ehe zwischen Juden und Christen vom jüdischen Standpunkte als gültig und beide Teile verbindend angesehen würde. Aber ich frage: Ist das wahr? Stimmt das mit den jüdischen Ehegesetzen? Nein, das ist nicht wahr und stimmt nicht mit den jüdischen Ehegesetzen. Im Schulchan aruch, der auch für die Juden in Frankreich heutzutage noch Geltung hat, heißt es klar und unzweideutig (Vergl. unter den nachfolgenden Gesetzen das Gesetz 98), daß eine solche Ehe zwischen Juden und Christen vom jüdischen Standpunkte gar keine Verbindlichkeit hat, daß sowohl der Mann als die Frau wiederheiraten dürfen, ohne daß eine

Scheidung für notwendig erachtet wird. Auch ist es unwahr, daß solche Ehen keinen Bann nach sich ziehen dürften, vielmehr kann und soll nach Schulchan aruch Jore Deah § 334, 43 ein Jude, welcher mit einer Christin resp. eine Jüdin, mit einem Christen eine Ehe eingeht, auch jetzt noch mit dem Banne belegt werden. Dieses Gesetz gilt aber für die Juden der ganzen Welt, auch für die Juden in Frankreich, und haben die 1807 in Paris versammelten Rabbiner Napoleon eine Lüge schriftlich übergeben. Ebenso hat sich unser deutsches Volk von einer Rabbiner-Versammlung, die im Jahre 1844 in Braunschweig tagte, düpieren lassen. Zu verwundern ist es allerdings nicht, daß die Christen von den Juden sich so leicht düpieren lassen, da auch die gelehrtesten Christen von der Entwicklung der jüdischen Religion in den letzten 2000 Jahren und ihren jetzigen Gesetzbüchern zu wenig verstehen, zwar wohl hie und da läuten hören, wie wir Deutschen sagen, aber nicht wissen, wo die Glocken hängen. Es ist auch keineswegs leicht, in den Geist der jüdischen Gesetze einzudringen; es gehört dazu eine gründliche Kenntnis der orientalischen Sprachen, insbesondere des Hebräischen und Chaldäischen, und nicht minder eine gründliche Kenntnis der jüdischen Geschichte. Ich weiß, welche Mühe es mir gekostet hat, die öde Sahara der jüdischen Gesetzbücher zu durchwandern und die im vorliegenden Büchlein enthaltenen 100 Gesetze auszuheben.

Das ist mir allerdings gelungen, aber was ich befürchten muß, ist dieses, daß das deutsche Volk in seiner Gutmütigkeit und in seiner Unkennt-

nis jüdischer Traditionen und jüdischen Wesens, die in diesem Schriftchen mitgeteilten jüdischen Gesetze für nicht möglich halten und glauben wird, ich wolle ihm etwas weismachen. Der christlichen Liebe wird es schwer, an eine solche Verachtung der allgemeinen Menschenwürde und an einen solchen Haß gegen die Christen seitens der Juden, wie er sich in den Gesetzen ausspricht, zu glauben. Vielleicht werden auch Lügner aufstehen, Juden und Judengenossen, die, um den „allerheiligsten" Talmud und andere jüdische Gesetzbücher zu verteidigen, alles, was ihnen in diesem Spiegel vorgehalten wird, für Unwahrheit zu erklären sich erdreisten.

Mein Vorwort, liebe Landsleute und christliche Mitbrüder, soll euch warnen, solchen Glauben zu schenken, da aus ihrem Munde und aus ihrer Feder die Wahrheit nicht kommen kann. Ich kann euch fest versichern, daß alles, was dieses Werkchen enthält, ebenso wahr ist, als daß $2 \times 2 = 4$ sind. Alles — sowohl die 100 Gesetze als die Einleitung — ist unmittelbar aus den Quellen geschöpft.

Die Einleitung ist ihrem wesentlichen Inhalte nach teils alten jüdischen Geschichtsschreibern, wie Jochsen, Kore Hadoroth u. s. w., teils andern Geschichtsschreibern neuerer Zeit, wie Gerlach, Salwes u. s. w., sowie auch dem Talmud entnommen. Die Gesetze sind direkt aus den jüdischen, heutzutage noch geltenden Gesetzbüchern, den 4 Bänden des Schulchan aruch, übersetzt.

Sollte aber trotzalledem jemand es versuchen, euch vorschwätzen und weismachen zu wollen, das in diesem „Judenspiegel" Enthaltene sei nicht wahr, und sollte einer über einzelne Punkte näheren Auf-

schluß wünschen, so wende er sich brieflich an die Verlagshandlung, die Bonifacius-Druckerei in Paderborn. Dieselbe wird mir die Briefe durch die Post zusenden, und werde ich für jeden Satz im vorliegenden Werkchen, der etwa angegriffen werden sollte, so viele Beweise seiner Richtigkeit erbringen, daß jeder Angreifer, mag er den Mund auch noch so voll nehmen, wird verstummen müssen. Ich bitte euch, liebe christliche Leser, diese meine Erklärung nicht unbeachtet zu lassen. Ich stehe in dieser Sache zu euern Diensten und werde es immer thun, wo ich kann und mir Gelegenheit geboten wird, für die Wahrheit Zeugnis abzulegen. Ich verbleibe euer stets dienstbereiter

Dr. Justus,
speculi opifex in lumine veritatis.

## Einleitende, zum Verständnis der folgenden Gesetze nötige Vorbemerkungen.

---

Liebe, christliche Leser!

Ich kann mir denken, mit welcher Ungeduld viele unter euch, nachdem die Neugierde durch den Titel des Buches: „Judenspiegel" gereizt ist, die Einleitung lesen werden! Sie möchten sie vielleicht lieber überschlagen und in den „Judenspiegel" — die Gesetze — gleich hineinschauen. Das geht indes nicht an. Die einleitenden Vorbemerkungen halte ich für nötig, ja ich halte sie für ebenso nötig, als die Herausgabe oder Veröffentlichung der folgenden, den Verkehr der Juden mit den Christen normierenden jüdischen Gesetze, des „Judenspiegels" selbst. Die Behandlung der Christen seitens der Juden und die Praktiken, welche Juden den Christen gegenüber sehr häufig anwenden, können nicht hinreichend begriffen werden, wenn man die Gesetze nicht kennt, welche dem Juden in dieser Beziehung

Norm und Richtschnur sein sollen. Wer in den Geist einer Sprache eindringen will, muß die der Sprache eigentümlichen Gesetze kennen. Ebenso muß derjenige, welcher in den Geist und Charakter eines Volkes oder einer Nation eindringen will, sowohl die bürgerlichen als religiösen Gesetze kennen zu lernen suchen, aus welchen heraus der Geist und Charakter des Volkes sich gebildet hat.

Die Juden leben unter allen Völkern zerstreut und haben somit keine besonderen bürgerlichen Gesetze mehr, aber sie haben besondere religiöse Gesetze und in diesen ist auch vorgesehen und bestimmt, wie sie Nichtjuden, speziell Christen, gegenüber im sozialen Leben handeln sollen. Man wird aber diese Gesetze selbst viel leichter begreifen, wenn man ihren Ursprung, ihre allmähliche Entwickelung und Fortpflanzung kennt. Da es nun meine Absicht ist, liebe christliche Leser, euch mit dem Charakter und eigentümlichen Geiste des Judenvolkes bekannt zu machen, so hielt ich es für notwendig, vor allem ihre Gesetze den Christen gegenüber euch zu enthüllen. Um diese aber klar und verständlich machen zu können, schien es mir unerläßlich, ein wenn auch kurz gefaßtes Wort über den Ursprung, die Weiterentwickelung und Fortpflanzung derselben den Gesetzen selbst vorauszuschicken.

## Kurze Uebersicht der Geschichte der Juden vom Anfange des ersten Jahrhunderts vor Christus. Entstehung des Talmuds und dessen Entwickelung bis heutzutage.

Nachdem die Juden unter den Makkabäern von dem immer mehr verfallenden griechisch-syrischen Reiche sich losgemacht, und unter Johannes Hyrkanus, dem Sohne Simons des Makkabäers (135 bis 107 vor Chr.) die volle Selbständigkeit erlangt hatten, genoß das kleine Reich eine kurze, vorübereilende Blütezeit. Im Süden war es durch die Eroberung von Idumäa, dessen Bewohner, die Edomiter, durch die Beschneidung in das Judentum aufgenommen wurden, im Norden durch die Unterwerfung von Samaria, sowie einer Reihe von Seestädten, bis nach Galiläa hin allmählich erweitert worden. Es schien nur ein Schritt zu größerer Befestigung dieser Herrschaft, als Aristobulus, der Sohn des Hyrkanus, bei seinem Regierungsantritte (107 v. Chr.) das Diadem und den Königstittel sich beilegte.

Allein das schnell aufgerichtete, aber in sich selbst schwache und haltungslose Gebäude zerfiel bald. Die Grundlage der Herrschaft und Selbständigkeit der Fürsten war die hohepriesterliche Würde, welche das makkabäische Priestergeschlecht sich erworben; an diese hatte sich, wie noch jetzt bei den religiösen Oberhäuptern der verschiedenen Kirchen und Sekten im Morgenlande, allmählich eine politische Gewalt angeschlossen, und der Heldenmut der Makkabäer, der Glanz ihrer Siege und das dankbare Gefühl des ganzen Volkes hatten diese Macht

immer mehr erweitert. Allein von Anfang an war ein Keim des Zwiespaltes in der priesterlichen Gewalt der Makkabäer. Die mächtig erwachte Begeisterung des Volkes für das väterliche Gesetz hatte sie gehoben; doch war dies nicht mehr jenes reine, heilige Feuer des Glaubens, welches die Richter, die heiligen Könige und die Propheten in früheren Zeiten erweckt hatte; nur zu bald trat an die Stelle des Lebensgeistes aus Gott ein totes, starres Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes, eine daraus entspringende heuchlerische Selbstgerechtigkeit und die immer größere Verweltlichung aller Hoffnungen, welche die Propheten auf die Zukunft des Messias erweckt hatten. Dieser Geist war es, welcher seit der ersten Erhebung der Makkabäer allmählich die Sekte der Pharisäer ausbildete.

Gegen solches Festhalten an dem Gesetz und seinen Erweiterungen durch Überlieferungen erhob sich von früh an eine andere Partei. Durch die Siege Alexanders des Großen hatte sich griechische Sitte und Bildung durch ganz Vorder-Asien bis nach Indien hin verbreitet. Auch die Juden konnten dem Eindringen derselben nicht völlig widerstehen; insbesondere aber waren es ihre Fürsten, welche durch Anschließung an dieselbe es den vielen kleinen Königen gleich thun wollten, mit denen bei dem immer größeren Verfall des syrischen Reiches das Morgenland allmählich sich anfüllte. Wollten nun die Fürsten sich auf die hohepriesterliche Würde be=

schränken, so war der Umfang ihrer Macht zweifelhaft, jedenfalls gering; es stand ihnen der Hohe Rat (das Synedrium) zur Seite, ohne welchen sie nichts vornehmen konnten; und namentlich lag die gesetzgebende Gewalt ganz in den Händen dieser Ausleger und Erweiterer des mosaischen Gesetzes. Sobald sie aber sich an die griechische Sitte und Bildung anschlossen und immer mehr den kleinen Tyrannen in Syrien und Phönicien nacheiferten, herrschten sie unumschränkt und von den Banden der Überlieferung frei. Daher war es den späteren Makkabäern sehr willkommen, daß in dem Volke selbst die Partei und Sekte der Sadducäer sich ausbildete, welche, wie es scheint, unter dem Vorwande, bei dem Buchstaben des Gesetzes ohne Rücksicht auf die Überlieferungen stehen zu bleiben, dem Eindringen der griechischen Lebensweise und Verfassungsformen niemals sich widersetzte.

Bei der Verbreitung der griechischen Bildung im Morgenlande entstand auch bei den besseren, an ihren Sitten noch festhaltenden Juden ein gewisses Schwanken, eine Unsicherheit. Da wäre es die Aufgabe wahrhaft erleuchteter Israeliten gewesen, den einfach praktischen Gehalt des Gesetzes ungetrübt herauszustellen, und mit diesen Waffen den mit der Verstandesbildung eindringenden Unglauben zu bekämpfen, und zugleich in den Schriften der Propheten die herannahende Herrlichkeit der Zeit des Messias und die Aufnahme auch der Heiden in das Reich Gottes als eine Brücke zu den Heidenvölkern hin-

über zu benutzen. Aber hierzu fehlte es den jüdischen Lehrern meistens an wahrer Herzensfrömmigkeit; sie schlugen den entgegengesetzten Weg ein. Schon vor der makkabäischen Zeit war unter ihnen der Grundsatz allmählich geltend geworden: „Asu mischmereth lemischmarti d. h. Machet einen Zaun um das Gesetz!“ Um es also sicherer vor Übertretung zu schützen, gingen die Gesetzeslehrer in allen wichtigen und unwichtigen Punkten einen Schritt weiter als das Gesetz. So, wenn das mosaische Gesetz in Beziehung auf die Ehe gewisse verbotene Verwandtschaftsgrade feststellt, umfaßte die Überlieferung noch einige Grade mehr; so kennen wir aus dem neuen Testament das Verzehnten vom Till, Kümmel und Münze (Matth. 23, 23), sowie die vierzig Schläge weniger einen, (2 Kor. 11, 24).

Und wie stark das Wachsen dieses Stromes der Überlieferung war, können wir daraus sehen, daß die nur anderthalb Jahrhundert nach Christo aufgezeichneten Überlieferungen der Mischna, des ersten Teiles des Talmud, in allen den Gegenständen, bei welchen Christus der Herr die pharisäischen Übertreibungen rügte, noch bedeutend weiter gehen. Dies Bestreben nun, einen Zaun um das Gesetz zu machen, mußte, wie Christus der Herr zeigt, die Gemüter von dem eigentlicheu Sinn des Gesetzes immer weiter entfremden. Bei der äußerlichen Auffassung des Gesetzes durch die Pharisäer wähnten sie ihm nicht nur mit äußerlicher Strenge genug zu thun, sondern verkannten ganz seine Seele,

seinen Mittelpunkt, die Liebe, und verwechselten daher die äußerlich theokratischen Schranken der Gebote mit dem Gesetze selbst; daher sie das Gebot „Du sollst nicht töten“ nur vom eigentlichen Morde, die Zulassung der Ehescheidung für eine eigentliche vor Gott geltende Gestattung derselben hielten, dann ferner das Gebot „Du sollst nicht stehlen“ so erklärten, daß darin nur davon die Rede sei, Menschen nicht zu stehlen u. s. w.

Den Pharisäern gegenüber standen die Sadducäer, welche scheinbar bloß die pharisäischen Überlieferungen vermieden, in Wahrheit aber unter diesem Vorwande dem herrschenden Welt- und Zeitgeiste dienen wollten; alle makkabäische Fürsten, von Johannes Hyrkanus an, neigten sich zu ihnen hin, und die Römer nahmen aus den Sadducäern gewöhnlich die von ihnen bestellten Hohenpriester. Auch wird ausdrücklich berichtet, daß sie nur unter den Reichen und Vornehmen ihre Anhänger hatten. Ferner gab es zu dieser Zeit eine Sekte der Samariter, welche an den 5 Büchern Moses festhielten, aber die Weissagungen der Propheten verwarfen. Ferner gab es eine Sekte der Essäer; diese unterschied sich wesentlich von den andern dadurch, daß sie eine engverbundene Gesellschaft war, welche ihren Hauptsitz in der Wüste nahe dem toten Meere hatte. Es fand unter ihnen eine völlige Gütergemeinschaft statt, die Mitglieder waren in 4 streng gesonderte Klassen eingeteilt; nur eine derselben durfte heiraten. In ihren Meinungen scheinen sie den strengsten Pharisäern am

nächsten gestanden zu haben. Durch elenden Kleinigkeitsgeist in äußerlichen Dingen, wie durch hoffärtige Überhebung über andere, waren sie noch weiter von der Wahrheit, als die Pharisäer. Ferner gab es eine Sekte der Cuthijm, welche 411 v. Chr. gestiftet war. Sie entstand durch die Heirat Jojadas des Sohnes des Hohenpriesters mit der Tochter Sanneballats, des Horoniten, eines Samariters, welcher deshalb des Landes verwiesen wurde und zu seinem Schwiegervater ging und einen Tempel auf dem Berg Grisim (Garizim) (5 Moses 11, 29), an dessen Fuße Sichem (heute: Nablus) lag. Nach dem Übertritt des Königs Hyrkanus zu den Sadducäern, zu dem Eleazer (ein Pharisäer) den Anlaß gegeben hat, da er ihm bei einem Gastmahle die priesterliche Würde absprach, wurden die Pharisäer sehr unterdrückt. Nach Hyrkanus folgte dessen ältester Sohn, Aristobulus I., dessen Regierung von 108—107 v. Chr. dauerte, und der auch ein Feind der Pharisäer war. Im Jahre 106—79 v. Chr. folgte Alexander Jannai, der zu Anfang ein Freund der Pharisäer war, aber, nachdem sie ihn an einem Festtage im Tempel hatten totschlagen wollen, ihr größter Feind wurde.

Nachher folgte Alexandra, die Gemahlin des Jannai, die, während Licinius Lucullus den Krieg der Römer gegen Mithridates, König von Pontus, führte, im 73. Jahre ihres Alters 70 v. Chr. starb. Auf sie folgte ihr Sohn Aristobulus II., den Cnejus Pompejus nach Rom mitnehmen wollte, um ihn im Triumphe aufzuführen, der aber entkommen war. Er wurde wieder eingefangen, jedoch bei einem zweiten Fluchtversuche vergiftet. Inzwischen

wußte der schlaue Antipater immer mehr die Gunst der Römer sich zu verschaffen, namentlich des Julius Cäsar, der nach der Besiegung des Pompejus Ägypten eroberte. Er, Antipater, durfte die Mauern Jerusalems wiederherstellen, und den einen seiner beiden Söhne, Phasael, zum Statthalter von Jerusalem und der Umgegend, den andern, Herodes, zum Statthalter von Galiläa einsetzen. Herodes, der sich nach den Vorschriften des Synedriums nicht richten wollte, wurde von den Pharisäern dermaßen verfolgt, daß er sich genötigt sah, den Posten als Statthalter von Galiläa aufzugeben und sich von Sextus Cäsar die Unterstatthalterschaft von Cölesyrien übertragen zu lassen. Kaum war Cäsar von Brutus und Cassius (im Jahre 44) ermordet worden, als neue Unruhe in Judäa ausbrach und Antipater von Malchus vergiftet wurde. Herodes aber rächte seinen Vater und ließ den Malchus in der Nähe von Tyrus töten. Indes fing die Macht des Herodes wieder an zu wachsen.

Nachdem durch die Schlacht bei Philippi (42 v. Chr.), wo Brutus und Cassius fielen, der Orient in die Hände des Markus Antonius geraten war, verklagten die Pharisäer den Herodes und Phasael als Usurpatoren. Doch Antonius, von diesen bestochen, bestätigte sie in ihrer Herrschaft, mit dem Titel von Vierfürsten (Tetrarchen). Bald darauf, als Antonius das erstemal im Begriffe stand, mit Octavianus zu brechen, machten die Parther unter ihrem Könige Pacorus durch den Labienus, einen heftigen Gegner der Partei Cäsars, einen erfolgreichen Einfall in das römische

Reich. Antigonus, Sohn des Aristobulus, unterstützte sie mit einem jüdischen Heere, die Parther bemächtigten sich Jerusalems, infolgedessen Phasael sich selbst den Tod gab und Herodes floh. Nachher bewirkten Antonius und Octavianus beim Senat die Königs-Krone von Judäa für Herodes. Als nun derselbe (im J. 39 v. Chr.) als König anerkannt war, fing er an, die Pharisäer, weil sie ihn so verfolgt hatten, zu unterdrücken, und wurde mehr Freund der andern oben genannten Parteien. Um aber alles zu erzählen, was die Pharisäer während der Zeit des Herodes trieben, müßte man einen Folioband schreiben und dieser würde noch kaum genügen. Ich will deshalb mit kurzen Worten noch sagen, daß während dieser ganzen Periode die Pharisäer so beschäftigt waren mit ihrem Thun und Treiben, daß es ihnen ganz unmöglich war, sich mit ihrer Tradition zu beschäftigen, da sie von morgens bis abends im Strome der Begierde nach Alleinherrschaft und Rache schwammen, so daß sie infolge dessen weder Zeit noch Lust hatten, sich mit der Tradition (der nachher sogenannten Mischna) zu beschäftigen.

Zur selben Zeit, als Kaiser Nero, dessen grausames Regiment uns der römische Schriftsteller Tacitus (16, 16) schildert, Herrscher des römischen Reiches wai — 7 Jahre vor der Belagerung Jerusalems — kam ein Mann, Namens J e s u s, auf das Laubhüttenfest nach Jerusalem, und schrie unaufhörlich: „Wehe der Stadt! Wehe dem Tempel! Eine Stimme von Morgen, eine Stimme von Abend, eine Stimme von den vier Winden, eine Stimme

wider Jerusalem und wider den Tempel, eine Stimme wider Braut und Bräutigam, eine Stimme wider das ganze Volk!" Einige Obere des Volkes, beunruhigt wegen einer üblen Vorbedeutung, lassen den Menschen greifen und geißeln. Dieser verteidigt sich nicht, flucht auch nicht denen, die ihn schlagen, fährt aber fort, sein Wehe zu rufen. Man führt ihn vor den Albinus und läßt ihn geißeln, bis die Knochen sichtbar werden, er aber weint nicht, bittet nicht um Schonung, sondern ruft nach jedem Schlage mit markerschütternder Stimme: „Wehe, wehe Jerusalem!" Albinus entläßt ihn endlich als einen Wahnsinnigen, aber sein Weheruf verstummt nicht. So oft eines der drei hohen Feste wiederkehrte, erschien auch Jesus und wiederholte seinen warnenden Weheruf vor dem ganzen Volke, bis der Krieg ausbrach und Jerusalem in Trümmer sank.

Die Geschichte der Zerstörung Jerusalems euch, liebe Leser, zu erzählen, halte ich für unnötig, da ich voraussetzen kann, daß sie euch hinlänglich bekannt ist. Ich will daher direkt auf mein Ziel lossteuern und euch so kurz als es mir nur möglich ist, die Entwicklung der jüdischen Gesetze resp. des Talmuds auseinandersetzen.

Als die Juden ihre Hoffnung, Palästina zurückzuerlangen und den Tempel wieder herstellen zu können, aufgeben mußten, fingen ihre Häuptlinge, die sogenannten Tannajm d. h. Gelehrte, an, sich wieder mit der Tradition zu beschäftigen, die, wie oben schon erwähnt ist, ganz vergessen war. Alles, was ihnen von derselben wenn auch nur gleichsam

als Traum in Erinnerung war, suchten sie ihrem Gedächtnisse fester einzuprägen, wiederholten es, schrieben es nieder und begannen den sogenannten Zaun um das Gesetz zu machen. Ihre eigene Meinung bildete dann die Beilage zu der aufgezeichneten Tradition. Diese letztere nannten sie Mischna d. h. Wiederholung, (nämlich des Gesetzes von Moses), erstere Gemara d. h. Vollendung, weil durch sie die Mischna erst vervollständigt und vollendet wurde, das ganze Werk aber Talmud d. h. Lehre, Lehrbuch.

Da sie aber die wirkliche Tradition ganz vergessen hatten, und alles nur zusammengestellte Träumereien, von ihnen selbst zum Teil erfundene Erdichtungen war, so entstanden unter ihnen Zwiespalt und Streitigkeiten, selbst im Zusammenstellen der Mischna. So giebt es fast keine Mischna, in der keine Streitigkeiten vorkommen. Sagt z. B. der eine: weiß, so sagt der andere: schwarz; sagt der eine: Tag, so sagt der andere: Nacht. Die Lehre (Talmud) wurde infolgedessen von vielen unter ihnen verachtet und bekehrten sich die oben genannten verschiedenen Sekten, als sie die sanfte Lehre des Heilandes hörten, dessen Wahrhaftigkeit wahrnahmen und die erdichteten Lügen der Schriftgelehrten erkannten, fast alle zum Christentum. Da die Schriftgelehrten aber sahen, daß durch ihre Zänkereien viele von ihnen abfielen und zum Christentum sich bekehrten, so fingen sie an, sich zu bemühen, mit einander in Frieden zu leben und alle Zwistigkeiten auszugleichen. Da indes die Lehre (Talmud) überhaupt keinen Grund und Boden hatte, so konnten sie diesen Zweck unmöglich

erreichen. Die Schriftgelehrten waren zerstreuet, manche hatten ihre Schulen in Babylon, manche in Palästina, viele hatten auch in Rom *) ihren Wohnsitz, und jeder Tanna lehrte seine Schüler anders, denn jeder erdichtete andere Fabeln. Daher kam es denn, daß, wie wir es mehrere Male im Talmud finden, es in jedem Orte andere Gesetze gab und daß, was man in einer Stadt für eine Todsünde hielt, in der andern Stadt erlaubt war.

Je länger man aber fortfuhr, solche Erdichtungen zu machen und niederzuschreiben, desto toller wurde die Geschichte. Die Verrücktheit erreichte sogar den Grad, daß die Rabbiner anfingen, sich Moses zu nennen. Das sollte so viel heißen, als: Jeder Rabbiner habe, wie Moses, die Macht, Gesetze zu geben. (Vergl. Talmud Saboth pag. 101, Talmud Sucka pag 39, Talmud Chullen pag 93 und Talmud Beza pag. 38.) Jede folgende Generation wurde aber in dieser Hinsicht noch schlimmer als die vorhergehende. Und so war es denn, als man den Talmud schließen wollte,

*) Gerade in Rom waren die Juden, indem sie hier die Sonne des Christentums aufgehen sahen und demselben Trotz bieten wollten, ungemein verletzend und fanatisch in ihren Lehren und Gesetzen gegen Nichtjuden, insbesondere aber gegen das Christentum. Tacitus hat kein Unrecht, wenn er u. a. sagt, „daß sie gegen die Ihrigen pünktlich Wort hielten und bereit zum Mitleid seien, gegen alle anderen aber voll feindseligen Hasses; daß sie im Essen, im Schlafen, in der Geschlechtsverbindung von allen Fremden sich trennten, während ihnen, wo sie unter sich wären, alles erlaubt sei.“ Nirgend in der Welt haben die Juden eine solche Grausamkeit gegen das Christentum gezeigt, als im Anfange seiner Verbreitung in Rom.

dahin gekommen, daß, wenn jemand kam und erzählte: „Der Rabbi N. N. hat das und das gesagt“, mochte es nun etwas Gesetzliches oder ein Märchen sein, (die Märchen sind im Talmud sehr vertreten und zwar so abgeschmackt, als man sie sich nur denken kann), dieses selbst ohne Beweis, ob der Rabbi N. N. das auch wirklich gesagt hatte, ohne weiteres angenommen und gleich in den Talmud aufgenommen wurde. Ja man ging noch weiter. In damaliger Zeit gab es viele Juden, welche, obschon sie nicht einmal die Bibel kannten, (S. Talmud Baba Kamma p. 48, und Talmud Kyduschin p. 29), und noch viel weniger von der Mischna wußten (S. Tosphath im Talmud Moëd Kattan p. 5, und Talmud Bechoroth p. 46), sich für Schriftgelehrte ausgaben und von einem Orte zum anderen reiseten, dem Volke viele Märchen zu erzählen wußten und auf diese Weise sich ihren Unterhalt erwarben. Sie durften sich auch bei den Rabbinern als Schriftgelehrte melden und diese nahmen die Märchen, die sie ihnen erzählten, gleich als Gottes Wort auf und schrieben sie nieder, ohne zu prüfen und zu untersuchen, ob das Erzählte wahr oder ob es überhaupt auch nur möglich sein konnte. (Vergl. Talmud Jebamoth pag. 65 und 76, Talmud Nida pag. 21, Talmud Baba Mezia pag. 36 u. 41, Talmud Berachoth pag. 45, Talmud Sabath pag. 52 und 75. Talmud Erubin pag. 17, Talmud Sucka pag. 44 und Talmud Chullen pag. 56.) Kurz, aus solchen Schwätzereien entstand im Laufe von ungefähr 175 Jahren der gesamte Talmud, der ebenso viele alberne Gesetze als lächerliche und abgeschmackte

Märchen enthält. Man braucht sich indes darüber nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, daß die damaligen Rabbiner jeglicher wissenschaftlichen Bildung bar, solche Ignoranten und so dumm-leichtgläubig waren, daß sie alles, was ihnen von irgend einem Windbeutel vorgeschwatzt wurde, als göttliche Lehre annahmen und niederschrieben. Grade bei den Rabbinern konnten solche Windbeutel am besten ankommen und diese nahmen die Märchen, über welche jetzt der gewöhnlichste Mann bedenklich den Kopf schütteln und sich lustig machen würde, als sehr vernünftige und heilige Lehre an. Daß meine Kritik nicht zu scharf ist, liebe christliche Leser, werdet ihr aus folgenden Mustermärchen ersehen, welche von den Rabbinern in den Talmud aufgenommen sind. „Ein Rabbi", erzählt der Talmud (Baba Bathra pag. 58) „stieg einst in die Grabstätte Abrahams hinab. Und er fand Abraham im Schoße seiner Gemahlin Sarah liegen, wie sie ihm seinen Kopf von L . . . . . reinigte." Ferner erzählt an dieser Stelle der Talmud: an jener Stätte lägen auch Adam und Eva, Isaak und Rebekka, Jakob und Lea begraben und sie ständen jeden Tag auf und machten einen Spaziergang umher und der Prophet Elias sei ihr Hausdiener, der ihnen jeden Morgen Wasser zum Waschen hinstelle. Eines Tages aber sei er nicht gekommen, worüber sich die Herren Adam, Abraham, Isaak und Jakob und auch die Damen nicht wenig gewundert hätten. Als er am anderen Tage wiedergekommen und über die Ursache seines Ausbleibens am vorhergehenden Tage gefragt sei, habe er zur Antwort gegeben, er habe gestern eine Botschaft,

die er im Himmel auszurichten beauftragt gewesen, nicht ausgerichtet und er habe deshalb soviel Hiebe erhalten, daß er Unterleibsschmerzen bekommen und aus diesem Grunde unmöglich hätte kommen können. — Ebenso abgeschmackt ist folgende Erzählung, welche sich im Talmud Minachoth pag. 29 findet: „Als Moses im Himmel war, sah er Gott da sitzen und hörte, wie er im Talmud lernte und sagte: Rabbi . . . . sagt so, und Rabbi . . . . sagt so, worüber Moses, als er das hörte, sich nicht wenig wunderte.“ — Ferner wird im Talmud Megilla pag. 7 erzählt: „Gott habe dem Moses alle Rabbiner bis zum jüngsten Tage persönlich gezeigt.“ Ferner wird im Talmud Ketuboth pag. 77 erzählt: „Rabbi Jehoschua, der Sohn Levys, ging einmal aus, als ihm der Todesengel mit einem Messer in der Hand begegnete. Der Rabbi fing mit dem Engel an zu disputieren und bat ihn, ihm das Paradies zu zeigen. Der Todesengel that das. Als sie aber vor dem Paradiese standen, entriß der Rabbi das Messer den Händen des Engels (ohne das Messer aber ist der Engel machtlos) und sprang in das Paradies hinein. Der Engel schrie und weinte um das Messer, da er jetzt doch gar nichts anfangen könne, der Rabbi aber kümmerte sich nicht darum und wollte das Messer um keinen Preis zurückgeben, bis endlich Gott selbst kommen mußte und zu dem Rabbi sagte: „Aber mein liebes Kind, ich bitte dich um alles in der Welt, gieb mir doch das Messer zurück, wir können ja ohne das Messer nichts anfangen. Giebst du es mir aber nicht, dann zerstöre ich die ganze Welt.“ Der Rabbi bedachte

sich nun und gab das Messer zurück, er aber blieb auf diese Weise lebendig im Paradiese; und nun erregt es nicht wenig Wunder bei all den Seelen, die ins Paradies kommen, wenn sie den Rabbi da in seiner Kleidung — in einem Winterpelz und in Winterstiefeln — sitzen sehen."

Eine andere Fabel, welche der Talmud berichtet, ist die, daß Abraham alles, was im Talmud stände, bis auf die kleinste Ceremonie hin, befolgt habe. Diejenigen von meinen lieben christlichen Lesern, welche den Talmud zu verstehen befähigt sind, mache ich bei dieser Gelegenheit aufmerksam auf Talmud Jomma pag. 28 und Talmud Kyduschin pag. 82. Dort werden sie einen furchtbaren Betrug und Schwindel entdecken, und aus jenen Stellen sowohl als aus den nachher angeführten, ist klar ersichtlich, daß die Verfasser des Talmud nicht nur Narren, sondern auch unverschämte Lügner waren.

Ich will, da eben von Betrügereien die Rede ist, ein paar boshafte Stellen aus dem Talmud anführen, die man unmöglich bloß Thorheiten nennen kann, sondern gemeine Betrügereien nennen muß. So z. B. kommt es nicht selten im Talmud vor, daß von zwei Rabbinern, welche beide Schüler eines und desselben Rabbi sind, der Eine bei Gott schwört, daß sein Rabbi so gesagt und der Andere ebenfalls bei Gott schwört, daß derselbe das Gegenteil gesagt hätte. Die Rabbiner nahmen es überhaupt mit dem Schwören sehr leicht, beteuerten sehr häufig etwas mit einem Schwure, ohne daß auch nur eine Beteuerung nötig war. So schwört auch manchmal im Talmud (S. Talmud Sabath

p. 25) ein Rabbi: Wenn das nicht wahr wäre, was er sage, so wolle er seine Kinder begraben. Von den Rabbinern hat das jüdische Volk das leichtfertige Schwören gelernt und wenn demnach auch heutzutage die Juden so leichtfertig mit dem Schwören umgehen, bei Gott und allen Heiligtümern ihre Aussagen beteuern, so haben sie das von den Rabbinern geerbt. Um noch ein paar Muster nicht der Thorheit, sondern des Betrugs zu erwähnen, so mache ich auf folgende Stellen aufmerksam, worin ungemeine Bosheit und Betrug steckt. Siehe Talmud Gyttin p. 68 u. Tospoth daselbst und siehe Talmud Baba Kamma p. 60 und siehe Talmud Sanhedrin p. 82 und p. 94, und siehe Talmud Gyttin pag. 55, und Talmud Baba Bathra p. 75 und Raschbam das. Ferner eine niederträchtige Gemeinheit, wo Tosphoth selbst gestehen muß, daß es Lügen sei. Siehe Talmud Jebamoth p. 35 und Tosphoth das. uud siehe Talmud Baba Bathra p. 114 u. Tosphoth das. u. s. Talmud Bechoroth p. 4 u. Tosphoth das. u. s. Talmud Chagiga p. 7 n. s. Talm. Nida p. 24 Tosphoth das. u. s. Talm. Nasir p. 39 u. s. Talmud Rosch Haschana d. 28. Ferner: einen furchtbaren Betrug siehe Talmud Jebamoth p. 77 u. Tosphoth das. u. s. Talm. Sucka p. 15 u. 46 u. Tosphath das. u. s. Talm. Nida p. 15 u. Raschi das. u. p. 73 u. s. Talmud Minachoth p. 32 u. p. 4 u. s. Talm. Jomma p. 79 u. Talm. Pesachim p. 73 u. Tosphoth das. u. s. Talm. Bechoroth p. 16 u. s. Talmud Sebachim p. 23 u. Tosphoth das. u. s. Talmud Temuhra p. 15 u. s. Talmud Erubin p. 21 u.

Tosphath daſ. Kurz, wenn ich allen Betrug und Schwindel, welcher im Talmud vorkommt, niederſchreiben wollte, ſo würde dieſes allein einen großen Band bilden.

Nur noch eine Schnurre will ich erzählen, welche ſich im Talmud findet. Im Talmud Baba Bathra pag. 75 erzählt ein Rabbi folgendes: „Er (der Rabbi) ſei einmal an einen Ort gekommen, wo Himmel und Erde ſich berührt hätten. Der Himmel habe aber an dieſer Stelle ein Loch gehabt und als er dieſes geſehen, hätte er das Bündel, welches er bei ſich gehabt, genommen und es in dieſes Loch gelegt, um es nach einigen Stunden, während deren er auszuruhen beabſichtigt hätte, wieder herauszunehmen. Als er aber gekommen, um das Bündel wieder zu nehmen, hätte er es nicht mehr gefunden und ſei deshalb ſehr erſchrocken, weil er befürchtet, es ſei vielleicht geſtohlen worden. Inzwiſchen ſei aber ein Mann gekommen und dieſer habe ihm die Sache klar gemacht. Der Mann habe ihm nämlich geſagt: Der Himmel drehe ſich jeden Tag einmal um die Erde herum. Er möchte alſo bis den folgenden Tag um dieſe Zeit warten; dann, wenn der Lauf des Himmels das Loch wieder an dieſe Stelle bringen würde, würden auch die Sachen wieder da ſein. Und der Rabbi verſichert auf ſein Ehrenwort und ſo wahr er ein Rabbi ſei, daß am folgenden Tage der Himmel präzis zu der Stunde, in welcher er geſtern die Sachen hineingelegt habe, mit ſeinem Gepäck angelaufen gekommen ſei. Er (der Rabbi) habe gleich das Loch erblickt, worin ſein Bündel gelegen, habe ſeine Hand ausgeſtreckt, ſich ſein Bündel genommen und

sei von dannen gegangen." Solcher Märchen findet man aber im Talmud Tausende.

Ich will indes weitere Märchen aus dem Talmud nicht erzählen, weil ich sonst befürchten müßte, dieses Schriftchen, welches meiner Absicht nach eine ernste Ethnographie der Juden sein soll, in eine Humoreske zu verwandeln. Ferner wollte man all die Märchen, die sich im Talmud finden, zusammenstellen und gruppieren, so würden dieselben einen ganzen Band für sich bilden, den Rahmen dieses Schriftchens aber sehr bedeutend überschreiten. Vielleicht lasse ich später über die Märchen des Talmud eine besondere Broschüre folgen. Nur so nebenbei habe ich diese Märchen mitgeteilt, um zu zeigen, welcher Unsinn sich im Talmud finde. Meine Hauptaufgabe, die ich mir in diesen Vorbemerkungen gestellt habe, ist die, euch die Entstehung wie die Entwicklung 2c. des Talmud zu zeigen. Zu dieser Aufgabe kehre ich jetzt zurück.

Der Talmud strotzte mit der Zeit von Erdichtungen, Märchen, Phantasiegebilden, Schwätzereien aller Art, Lügen, Widersprüchen, Unsinn und Unsittlichkeiten. Als aber noch immer mehr derartiger Stoff sich anhäufte, da wurden selbst die Rabbiner bedenklich und sie hielten es für nötig, die Sammlungen für den Talmud zu schließen und nichts Neues mehr in denselben aufzunehmen. Im Jahre 175 nach Chr. faßten sie einen diesbezüglichen Beschluß und wurde jener Teil des Talmud, welcher die Mischna heißt, für abgeschlossen erklärt. Es versammelten sich dann bald darauf mehrere hundert Tannajm (Gelehrte) in Paläſtina und belegten

einen jeden Juden mit dem B a n n e, welcher es wagen sollte, von der von ihnen damals zusammengestellten M i s ch n a etwas h i n w e g z u n e h m e n oder ihr etwas h i n z u z u s e t z e n. Ferner beschlossen sie, den Titel Tanna (Gelehrter) abzulegen und den Titel Amora (d. h. Erzähler), welcher ein geringerer als Tanna ist, anzunehmen.

Den Amorajm (Erzählern) blieb nun, da sie n e u e G e s e t z e nicht mehr e r d i c h t e n durften, nichts anderes übrig, als die Mischna zu k o m m e n t i e r e n (erklären), darüber zu d i s p u t i e r e n — und neue Märchen zu erdichten. Das vorhin genannte, in Palästina versammelte Gelehrtenkonzil ließ nämlich den Rabbinern frei, Märchen zu erzählen, soviel sie nur wollten. Auch diese Kommentare, Erläuterungen, Nachträge zur Mischna und die neu erfundenen Märchen wurden wieder gesammelt und zu einem Werke vereinigt, welches den z w e i t e n Teil des Talmud bildet und die G e m a r a d. h. Vollendung (nämlich der Mischna) heißt. 120 Jahre nach Abschluß der Mischna setzten die Rabbiner ihre Kunst in Erfindung von Fabeln, in der Verbreitung von Lügen und falschen Lehren, und insbesondere in der Verbreitung der tiefsten Verachtung und des ingrimmigsten Hasses gegen das Christentum noch fort. Als auch dieser neue gesammelte Stoff enorm sich angehäuft hatte, wurde auf einem zweiten Konzil, ungefähr im J. 300 n. Chr., beschlossen, auch den z w e i t e n Teil des Talmuds, die G e m a r a, zu s c h l i e ß e n und neues nicht mehr aufzunehmen. Sie belegten dann auch denjenigen mit dem Banne, welcher die Gemara kritisieren würde und schlossen mit den Worten: „W e r

ein Gesetz des Talmud, sei es in der Mischna oder Gemara, nicht glaubt, oder wer eine Geschichte oder Erzählung, kurz etwas, was im Talmud vorkommt, bezweifelt, der ist ausgeschlossen vom Judentum und soll des Todes sterben."

Das gewöhnliche Volk war seinen Lehrern während der genannten Zeit sowohl als auch nachher immer folgsam und gehorsam; es glaubte alles, was die Rabbiner ihm vorschwatzten, als hätte es ihm Moses auf neuen Tafeln vom Himmel gebracht. Im allgemeinen war das Volk damals sehr zurück, sowohl in religiösen Dingen als in seiner sonstigen Bildung. Die meisten Juden konnten weder lesen noch schreiben. Es hing deshalb das Volk, weil es selbst nichts verstand, in all seinem Thun und Lassen fast nur vom Rabbiner ab. In seinem Kreise stand ein jeder Rabbi bei dem Volke im Ansehen eines Heiligen, eines Weisen, eines Gelehrten, ja fast im Ansehen eines Patriarchen. Die Gesetze aber, nach welchen sich die Rabbiner richteten und das Volk leiteten, waren an den verschiedenen Orten ganz verschieden.

Denn wie wir oben schon bemerkt haben, ist im Talmud — sowohl in der Mischna als auch in der Gemara — kein einziges Gesetz und keine Erklärung, über die nicht Meinungsverschiedenheiten und heftige Streitereien entstanden sind! Sagt z. B. der eine Koscher (d. h. richtig, richtig geschlachtet = es darf gegessen werden), so sagt der andere Trepha (d. h. verzückt, abgerissen, wenn es sich um Fleisch handelt — wie

z. B. bei einem Tiere, welches von einem wilden Tiere zerfleischt wird, auch: nicht richtig geschlachtet = es darf also nicht gegessen werden); sagt der eine Muter (d. h. aufgebunden, gelöst = es ist erlaubt,) so sagt der andere Assur (d. h. gebunden = nicht erlaubt,) sagt der eine Chajav (d. h. schuldig), so sagt der andere Sakai (d. h. frei) u. s. w. Daher richteten sich die Rabbiner nach ganz verschiedenen Meinungen, obschon alle auf den Talmud sich beriefen, so daß, was in der einen Stadt erlaubt war, man in einer andern Stadt für unerlaubt erklärte. (S. Tosphath im Talm. Aboda Sarah p 38 u. s. Raschi in Talmud Nida p. 8 ff.) Doch gab es unter dem Volke infolge dieser Talmuds-Widersprüche und der daraus entstandenen Verschiedenheiten der Gebräuche unter ihnen keine Feindseligkeit und keinen Haß, weil keiner zu beweisen imstande war, daß seine Meinung stichhaltiger als die der andern sei. Es ließ jeder den anderen unangefochten nach dem Rabbi im Talmud in seinen Handlungen sich richten, nach welchem es ihm beliebte. Der hier geschilderte Zustand des jüdischen Volkes und seine religiöse Zerfahrenheit dauerte ungefähr 700 Jahre, ohne daß eine merkenswerte Veränderung stattgefunden hätte.

Während dieser Periode hatten die Rabbiner nicht mehr den Titel Amora, wie zur Zeit der Abfassung und vor Abschluß des Talmud, sondern sie hatten den Titel Nasie (d. h. Erhabener) und auch Gaon (d. h. der Große), welch letzteren Titel auch heutzutage noch die bedeutendsten und größten Rabbiner, deren aber nur sehr wenige

sind, unter den Juden tragen. Viele Werke sind in der genannten Periode von den Rabbinern geschrieben, indes sind wenige davon erhalten worden und die, welche erhalten sind, sind ohne Bedeutung. Als die bedeutendsten Rabbiner galten in dieser Zeit die in Babylon und in Frankreich.

Im Jahre 1032 verfaßte dann ein Rabbi, Namens Isaak Alphossi ein Werk, welches man den kleinen Talmud nannte. In diesem Werke sind alle Märchen, welche mit den Gesetzesvorschriften verflochten oder vermischt sind, weggelassen, dagegen die Gesetze des Talmud klar und übersichtlich dargestellt, wobei der Verfasser bald der Ansicht dieses, bald der Ansicht jenes Talmud-Rabbi, wie es ihm eben gut dünkte, gefolgt war. Das Werk erregte zwar großes Aufsehen unter den Rabbinern, wurde indes als Gesetzbuch doch nicht überall anerkannt.

Größere Geltung verschaffte sich das Werk des Rabbi Moses, des Sohnes Maimons. Dieser gab im Jahre 1169 ein Werk unter dem Titel: Mischna Thora in 4 Folio-Bänden heraus, worin alle Gesetze in eine geordnete Reihe gebracht sind, die in zusammengedrängter Kürze die Gesetze des ganzen Talmud enthalten. Das Werk wurde zwar anfangs von mehreren Rabbinern angefochten, weil sie den Verfasser für liberal hielten. Zudem hatte er auch ein philosophisches Werk: Mora Nebochim verfaßt, welches für die Rabbiner um so weniger eine Empfehlung des Verfassers war, weil sie damals das Philosophieren für eine große

Sünde ansahen. Allein trotzdem wurde es ungefähr 100 Jahre später von allen Juden dermaßen verehrt, daß sich alle nach ihm richteten und das Maimonidische Werk bei den Juden der ganzen Welt eingeführt wurde. Wegen seiner leicht faßlichen und knappen Darstellung wurde das Werk auch vom gewöhnlichen Volke viel angeschafft und hatte zur Folge, daß dieses mit seinen religiösen Satzungen in viel höherem Grade, als es früher der Fall gewesen, bekannt wurde. Die Lehren des Talmud waren popularisiert, dem jüdischen Volke zugänglich gemacht.

Die Juden sind aber ein merkwürdiges Volk, sind so gesetzes- und gesetzesneuerungssüchtig, daß ihnen vorhandene Gesetze und Gesetzesbücher selten lange genügen. Nebenbei will ich, liebe christliche Leser, nur bemerken, daß, wenn man alle Gesetzbücher der Juden oder die Auflagen derselben, die von der Zeit des Talmud bis heute herausgegeben sind, zusammen hätte, man fast eine Brücke über den Rhein aus ihnen herstellen könnte, und doch genügten ihnen alle diese Gesetzbücher nicht. Sie hatten immer wieder neue Grübeleien und Tifteleien, welche in den vorhandenen Gesetzbüchern sich nicht aufgezeichnet fanden, und so machen sie noch fortwährend — auch heutzutage noch — neue Gesetze, durch die Spitzfindigkeit und Tifteleien des Talmud und ihrer vorhandenen Gesetzbücher — den Auszügen aus dem Talmud — dazu angeregt, und so solls wohl bleiben, so lange es noch Juden auf der Welt giebt.

Auf das Werk Maimons folgte bald ein ganzer Haufe neuer Gesetzbücher, von neuen Grübeleien

und elenden Spitzfindigkeiten vollgepfropft. Das Werk Maimons war den Juden zu einfach und zu knapp; sie verlangten nach einem größeren und mehr in die Einzelheiten gehenden Werke. Diesem Verlangen suchte u. a. der Rabbiner Jakob ben Ascher mit seinem Werke: Thur, welches er im Jahre 1321 verfaßte, abzuhelfen. Als dieses aber nicht für genügend erachtet wurde, verfaßten zwei Rabbiner, nämlich Joseph Karu, Rabbiner in Palästina, und Moses Üsserls, Rabbiner in Krakau, im J. 1576 ein Gesetzbuch unter dem Titel: **Schulchan aruch** (d. h. gedeckter Tisch). Dieses Buch sollte ein vollständiges Gesetzbuch für alle Juden sein und sollte für alle Juden Geltung haben. Diese Geltung hat es erlangt und besitzt sie noch bis auf den heutigen Tag. Dieser Schulchan aruch wurde, sobald er erschienen und bekannt geworden war, von allen Rabbinern der Welt für das wahrhaftige, klare und für jeden Ort und für jede Zeit geltende Gesetzbuch der Juden erklärt. Alle die Gesetze, welche sich im Schulchan aruch finden, haben heute noch Geltung. Die Verfasser des Schulchan aruch sind nämlich von den Verfassern der bis zu ihrer Zeit vorhandenen Gesetzbüchern darin abgewichen, daß, während Maimon und die andern Verfasser sich mit allen Gesetzen des Talmuds, sowohl mit solchen, die heutzutage noch Geltung haben, als mit solchen, die nur galten zur Zeit, als der Tempel noch bestand, sich befaßten, sie nur mit solchen Gesetzen sich beschäftigen, die jetzt noch gelten. Die von mir nachher mitgeteilten

Gesetze gehen also die jetzt noch unter uns lebenden Juden an, insoweit sie sich nicht von diesen Gesetzen lossagen.

Von dem ersten Erscheinen des Schulchan aruch bis jetzt sind fast unzählbare Kommentare zu ihm verfaßt worden; es seien hier genannt: Sepher Mejroth Enaim, Siphsey Kohen, Ture Sahab, Chelkoth Mechockék, Beth Samuel und Magen Abraham. Ferner giebt es eine sehr große Menge Kasuistiken im Anschlusse an Schulchan aruch unter dem Titel Schaloth Utschuboth (d. h. Fragen und Antworten). In ihnen finden sich die Entscheidungen und Spitzfindigkeiten, die die Rabbiner in den letzten 300 Jahren in konkreten Fällen als Anwendung des Schulchan aruch aufgestellt haben. Die Kommentare und Schaloth Utschuboth haben indes, wie sich dieses von selbst versteht, keine Gesetzeskraft; die Verfasser haben nur die 4 Foliobände (mit den Kommentaren sind es in einigen Ausgaben 10 Foliobände) des Schulchan aruch zu kommentieren, und auch zu kritisieren, wo sie Gegenbeweise liefern. Nach dem Schulchan aruch müssen auch heutzutage noch alle Juden der ganzen Welt sich richten, selbst wo er abweicht von der Auffassung des Maimon. Ein Jude, der ohne aus der Kritik hergenommene oder andere Gründe den Schulchan aruch nicht befolgt, oder — mag es auch nur ein Gesetz sein — an dasselbe nicht glaubt, es verwirft, wird Rascha (d. h. Gottloser) und Epikores (d. h. Freier, Freisinniger, Ungläubiger) genannt, wird von den andern Juden verbannt und darf

nach Gesetz 50 dieses Werkchens aus der Welt geschafft werden, wenn dieses möglich ist. (Vergl. auch Schaloth Utschuboth Gynnath Wradin, Teil Choschen Hamischpath, Abteil. III, § 109 ff.) Die Verfasser des Schulchan aruch stehen bei den Juden nicht bloß als große Gelehrte, und große Künstler, weil sie die große Masse der Gesetze schön geordnet zusammengestellt haben, in Ansehen, nein die Juden sprechen ihnen den Glanz der Propheten zu, verehren sie als heilige Männer, fast so wie den großen Gesetzgeber Moses. Es giebt eine Biographie von dem Rabbi Joseph Karu, dem Mitverfasser des Schulchan aruch, die er selbst geschrieben haben soll, worin er u. a. Wunderlichkeiten auch die erzählt: „Er habe einen Engel gehabt, welcher jeden Tag zu ihm gekommen sei und mit ihm gelernt habe. Dieser habe ihm viele Geheimnisse vom Himmel erzählt. So habe er ihm auch erzählt: Gott freue sich ungemein jeden Tag über das von ihm (dem Rabbi Karu) verfaßte Werk Schulchan aruch, er freue sich so sehr darüber, als habe er neue Welten erschaffen. Nur zwei Fehler habe Gott darin gefunden, welche der Engel ihm auch mitteilte und diese habe er (Karu) sofort verbessert.“ Daselbst wird ferner auch noch das folgende merkwürdige Stückchen erzählt: „Der Engel wäre eines Tages zu Rabbi Joseph gekommen, als dieser Rettich gegessen habe. Der Engel habe aber den Rettichgeruch aus dem Munde des Rabbi nicht vertragen können und denselben gebeten, er möge künftig keinen Rettich mehr essen, sonst komme er nicht wieder. (Der Engel mußte nach der rabbinischen Auffassung also kein

besonderer Freund von Rettich sein.) Und wirklich, habe der Rabbi sein ganzes Leben nie wieder Rettich gegessen." Obschon solche abgeschmackte Geschichten häufig darin vorkommen, halten die Juden den Rabbi doch nicht nur für einen Gelehrten, sondern für einen Propheten.

Nachdem ich euch nun, liebe christliche Leser, die Entstehung und weitere Entwicklung des Talmud und der auf ihm fußenden jetzigen Gesetzesvorschriften der Juden in kurz gefaßter Einleitung auseinandergesetzt habe, bitte ich um Entschuldigung, daß ich euch zum Verständnis der folgenden, den Verkehr der Juden mit den Christen regelnden jüdischen Gesetzesvorschriften, noch auf eins aufmerksam mache. Unzählige Mal kommt im Schulchan aruch (und aus diesem sind die folgenden Gesetze meist wörtlich übersetzt) das Wort **Akum** vor. Dieses Wort ist eigentlich und ursprünglich ein für die Sterndiener gebrauchtes Wort. Es ist die Abkürzung oder vielmehr ein aus den Anfangsbuchstaben zusammengesetztes Wort von: **A**obde **K**ochabim **U** **M**asuloth (d. h. Stern- und Planetendiener), ist aber nachher ganz in die Bedeutung von **Christ** übergegangen und heißt im Schulchan aruch nichts anderes als Christ. Das geht hervor aus Schulchan aruch Orach Chajim § 114, (vergl. Ges. 4) wo von einem Akum mit einem Kreuze die Rede ist. Ferner sagen die Verfasser des Schulchan aruch wiederholt, daß sie sich in ihrem Werke nur mit Dingen der Gegenwart resp. Zukunft, nicht der Vergangenheit, daß sie sich mit Dingen und Vorkommnissen, welche sich in

ihrer Zeit („heutzutage", sagen sie) und in den Gegenden, wo die Verfasser waren („in unsern Gegenden", lautet der Ausdruck), häufig vorkämen, befaßten. Sollte also mit Akum Sterndiener gemeint sein, dann hätten die Ausdrücke im Schulchan aruch: „heutzutage" und: „in unsern Gegenden" keinen Sinn, denn vor 300 Jahren gab es in Krakau keine Sterndiener. Das: „heutzutage" und: „in unseren Gegenden" ging zur Zeit der Verfasser auf die Zeit, in der und auf die Gegend, wo sie lebten. Da die Ausdrücke aber noch in den jetzigen Ausgaben des Schulchan aruch vorkommen, so muß das „heutzutage" auf die Gegenwart gehen, in der, und das: „in unsern Gegenden" auf die Länder, in welchen der Schulchan aruch verbreitet ist. Ferner: Sollte mit Akum Sterndiener gemeint sein, dann fehlten ja den Juden Gesetzesvorschriften in Beziehung auf ihr Verhalten gegenüber den Christen. Aber warum handeln sie denn nach den Gesetzen, die sich auf die Akum beziehen, gegenüber den Christen, wenn diese nicht die Akum sein sollen, wie z. B. daß sie keine Christin heiraten, kein von Christen geschlachtetes Fleisch essen u. s. w.? In ihren Gesetzbüchern steht ja doch nur Akum. Daß Akum = Christ ist, geht ferner unwiderleglich aus folgendem hervor: Den gelehrten Rabbinern werden auch heutzutage aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Polen, Rußland u. s. w. Fälle zur Begutachtung oder Entscheidung vorgelegt, in denen es sich nur um jetzt lebende Juden und jetzt lebende Christen handelt. Die Rabbiner begründen ihre Entscheidungen mit Sätzen aus den

Schaloth Utschuboth, deren es mehrere Tausende giebt, und die noch heute von den gelehrten Rabbinern fabriziert werden. Die Bezeichnung für Christ ist aber in alle diesen Entscheidungen fast nie anders als Akum, welches Wort im Schulchan aruch und den Schaloth Utschuboth gebraucht wird. Seltener ist Nochri oder Goi (Nichtjude). Über eine so klare Sache wie die, daß Akum gleichbedeutend mit Christ ist, sollte man eigentlich kein Wort zu verlieren brauchen. Die Thatsache ist ebenso unumstößlich als die, daß es Tag ist, wenn die Sonne scheint. Weil ich aber schon einmal jemand begegnet bin, der einem Christen vorschwindeln wollte, mit Akum sei nur ein Sterndiener gemeint und nicht ein Christ und weil ich einmal in einem Schulchan aruch die Unwahrheit oder vielmehr Lüge zur Düpierung der Christen auf dem Titelblatte oder sonst irgendwo (s. Beer Hagola Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 425) gedruckt fand, daß unter den Akum die jetzt lebenden Christen nicht zu verstehen seien, so habe ich mich veranlaßt gefunden, es als eine unumstößliche Thatsache hiermit hinzustellen, daß in allen Gesetzesvorschriften der jetzigen Juden, in denen von Akum die Rede ist, unter den Akum die Christen zu verstehen sind. Lasset euch also von keinem Betrüger in dieser Beziehung etwas vorschwatzen.

Der Übersetzer.

Ego scio, quoniam intrabunt post discessionem meam lupi rapaces in vos, non parcentes gregi. Actus Apost. 20. 29.

## Gesetz 1.

[1]) Der Jude darf kein Kleid, welches Zizis (Fransen an den Winkeln des Kleides, wie es die Juden bei ihrem Morgengebete anhaben, s. 4 Moses 15. 37) hat, einem Akum (= Christen) verkaufen; [2]) er darf sogar ein solches Kleid einem Akum (Christen) nicht einmal als Pfand geben oder zu dem Zwecke, daß er es behalte. Denn, wenn ein Akum (Christ) ein solches Kleid bei sich haben wird, dann ist zu befürchten, er könne einen Juden betrügen, indem er sagen könnte, er sei auch Jude; und wenn dann der Jude ihm Zutrauen schenken und allein in seiner Gesellschaft irgend eine Reise machen würde, würde ihn der Akum (Christ) totschlagen.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 20, 2,* entnommen aus dem Talmud *Minachot p. 43.*

[2]) Daselbst, entnommen aus dem *Nimucke Joseph.*

## Gesetz 2.

[1]) Alles was der Jude rituell zum Gottesdienste nötig hat, wie z. B. die oben genannten Fransen

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 14, 1* und § 32, 9 und § 33, 4 und § 39, 1 und 2.

u. s. w., darf kein Akum (Christ) verfertigen, sondern nur ein Jude, weil dieses von Menschen verfertigt werden muß und die Akum (Christen) als Menschen von den Juden nicht betrachtet werden dürfen. [2])

[2]) S. Talmud *Jebamoth.*

## Gesetz 3.

[1]) Das Kadisch-Gebet (das ist ein Gebet, welches mit den Worten: „Ithgadal Vejthkadasch" anfängt, (d. h. „erhöht und geheiligt" und daher der Name Kadischgebet), darf nur da gebetet werden, wo zehn Juden beisammen sind, und zwar müssen sie so beisammen sein, daß keine unreine Sache, wie z. B. Koth oder ein Akum (Christ), sie von einander trennt.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 55, 20,* entnommen aus *Tosphath* im Talmud *Pesachim p. 85.*

## Gesetz 4.

[1]) Wenn einem Juden ein Akum (Christ) mit einem Kreuze entgegenkommt, so ist es dem Juden strenge verboten, sein Haupt zu verneigen, selbst wenn er gerade in diesem Moment betet; und ist er in seinem Gebete zu einer solchen Stelle gelangt, wo er sein Haupt verneigen muß (es giebt nämlich manche Stellen in den Gebeten der Juden, wo sie ihr Haupt verneigen müssen), so soll er es doch jetzt vermeiden.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm, § 114, 8,* entnommen aus dem *Hagahoth Ascher* und *Or Surua.*

## Gesetz 5.

[1]) Die Söhne Arons des Hohenpriesters sollen auch jetzt, wo zu Jerusalem weder Tempel noch Opfer mehr sind, doch unter den zerstreuten Juden gewisse Auszeichnungen und Ehren vor den gewöhnlichen Juden vorab haben und immer das Recht behalten, ihren Segen den Juden an jedem Festtage erteilen zu dürfen; so aber ein Kind derselben ein Akum (Christ) geworden ist, dann ist die Familie entheiligt und verliert infolge dessen ihr priesterliches Recht.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 128, 41,* entnommen aus dem *Mordechai* im Talmud *Sanhedrin.*

## Gesetz 6.

[1]) Ein Jude, der Akum (Christ) geworden ist, ist in dem Grade verdammt,[2]) daß, wenn er Lichter oder dergleichen für die Synagoge schenkt, es verboten ist, sie anzunehmen.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 128, 41,* entnommen aus dem *Pyske Mehari Weil § 64.*

[2]) Verdammen heißt soviel als exkommunizieren, aus der Religionsgemeinschaft ausschließen.

## Gesetz 7.

[1]) Das Symun-Gebet (das Gebet, welches die Juden nach dem Essen verrichten, worin am Ende auch der Wirt des Hauses gesegnet wird), darf in keines Akum (Christen) Hause gebetet werden, damit der Akum (Christ) nicht gesegnet werde.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 193, 3* in der *Haga.*

## Gesetz 8.

[1]) Für jeden Genuß des Geruches muß der Jude eine Beracha, ein kurzes Dankgebet, sagen, ausgenommen, wenn die Gewürze oder das sonst Wohlriechende auf einem Abort einmal gewesen sind, um den schlechten Geruch des Abortes dadurch zu beseitigen, oder wenn das Wohlriechende in den Händen einer H..., welche sich mit wohlriechenden Dingen schmückt, um die Leute zur Sünde zu reizen, oder wenn das Wohlriechende in einer Kirche (nämlich der Christen) gewesen ist; dann ist es verboten, eine Beracha für den Geruchgenuß zu sagen, indem es einmal durch den Abort, durch die H... oder durch die Kirche verunreinigt worden ist.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 217, 2. 4.* und 5, entnommen aus dem Talmud *Berachoth p. 51* und *p. 53* und *Maimon Hilchoth Berachoth Pereck 9.*

## Gesetz 9.

[1]) Ein jeder Jude ist verpflichtet, wenn er bei einer Kirche (der Christen), die zusammengestürzt ist, vorbeigeht, zu sagen: „Gelobt seist du, Herr, daß du dies Götzenhaus von hier ausgerottet hast"; und wenn ein Jude vor einer noch stehenden Kirche (der Christen) vorbeigeht, dann soll er sagen: „Gelobt seist du, Herr, daß du den Übelthätern deinen Zorn verlängerst", [2]) und wenn er 600,000 Juden bei-

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 224, 2,* entnommen aus dem Talmud *Berachoth p. 54.*

[2]) Daselbst, entnommen aus dem Talmud daselbst *p. 58.*

sammen sieht, dann soll er sagen: „Gelobt seist du, weiser Herr“; wenn er aber Akum (Christen) siehet, dann soll er sagen: „Eure Mutter stehet in großen Schanden, und die euch geboren hat, ist zum Spotte geworden“ (Jeremias 50, 12), [3] und wenn ein Jude vor einem jüdischen Kirchhof vorbeigehet, dann sage er: „Gelobt seist du, Herr, daß du sie mit Recht erschaffen hast“; und vor einem Kirchhof der Akum (der Christen) soll er sagen: „Euere Mutter stehet in großen Schanden ꝛc.“ [4] Wenn ein Jude gut gebaute Häuser von Akum (Christen) siehet, soll er sagen: „Die Häuser der Hochmütigen soll Gott zerbrechen“; wenn er aber Trümmer von dem Hause eines Akums (Christen) sieht, so soll er sagen: „Gott ist ein Herr, der sich rächet.“

[3] Daselbst, entnommen aus dem T. das. *p. 59.*

[4] Daselbst, entnommen aus dem T. das. *p. 58.*

## Gesetz 10.

[1] Am Abend des Sabbats ist ein jeglicher Jude verpflichtet, sobald er Licht erblickt, zu sagen: „Gelobt seist du, Herr, Schöpfer des Lichtes“; wo aber das Licht aus einer Kirche (der Christen) leuchtet, da ist es verboten, für den Genuß solchen Lichtes Gott zu danken.

[1] *Schulchan aruch Orach Chaijm § 298, 5,* entn. aus dem *Thur.*

## Gesetz 11.

[1] Am Sabbat ist es dem Juden streng ver-

[1] *Schulchan aruch Orach Chaijm § 306, 11,* entn. aus dem Talmud *Baba Kamma p. 80* und Talmud *Gyttin p. 8.*

boten zu kaufen oder zu verkaufen; wohl aber ist es erlaubt, von einem Akum (Christen) in Palästina ein Haus zu kaufen, ja selbst zu schreiben ist in diesem Falle erlaubt, damit man in Palästina einen Akum (Christen) weniger und einen Juden mehr habe.

## Gesetz 12.

[1]) Jede Arbeit am Sabbat, die zur Errettung eines Juden vom Tode gethan werden kann, ist nicht nur erlaubt, sondern pflichtmäßig. Wenn also am Sabbat ein Haus oder ein Haufen Steine über einen Juden stürzt, so darf man den Haufen wegtragen, um dem darunter liegenden Juden das Leben zu retten; ja, wenn auch mehrere Akum (Christen) mit dem Juden darunter liegen und die Akum (Christen), falls wir den Juden retteten, auch gerettet würden, (und das, nämlich einen Akum (Christen) vom Tode zu retten, selbst an einem Arbeitstag, ist doch, wie wir weiter (vergl. Ges. 50) sehen werden, eine große Sünde,) so müssen wir doch, um den Juden zu retten, den Haufen Steine da wegnehmen.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 329, 2,* entn. aus dem Talmud *Jomma p. 84.*

## Gesetz 13.

Der jüdischen Hebamme ist es nicht nur erlaubt, sondern sie ist verpflichtet, einer jüdischen Frau am Sabbat zu helfen, und dabei auch

alles zu thun, womit der Sabbat sonst entheiligt wird. Einer [1]) christlichen Frau hingegen zu helfen ist verboten, selbst, [2]) wenn man ihr helfen kann, ohne den Sabbat zu entheiligen, [3]) da sie doch nur als Tier betrachtet werden darf.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm* § *330, 2,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 26.*

[2]) *Tosphath* daselbst.

[3]) S. Talmud *Jebamoth, Kyduschin* u. *Kethuboth.*

## Gesetz 14.

[1]) Am Paschaabend (am ersten Abende vor dem Osterfeste), soll jeder Jude das Gebet Schephoch beten (d. i. ein Gebet der Juden, worin Gott angerufen wird, er möge seinen Zorn über die Goijm (Christen) ausgießen) und wenn sie (die Juden) das Gebet andächtig verrichten werden, dann wird der Herr ohne Zweifel das Gebet erhören und den Messias schicken, der seinen Zorn über die Goijm (Christen) ausgießen wird.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm* § *480 Haga,* entn. aus dem *Mehari Brin.*

## Gesetz 15.

[1]) An den Festtagen, an denen eine jegliche Arbeit verboten ist, ist auch das Kochen verboten; nur darf ein jeder kochen, was er für sich zu essen nötig hat. Erlaubt ist es aber, wenn er für sich zu kochen nötig hat, in denselben Topf

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm* § *512, 3 Haga,* entnommen aus dem *Beth Joseph* und *Jeruschalmy.*

mehr Speise zu legen, als er für sich gebraucht, ja, wenn er sogar das Zugelegte für die Hunde gebrauchen will; denn wir sind ja auch verpflichtet, die Hunde leben zu lassen.

[2]) Für einen Akum (Christen) hingegen mehr Speise zuzulegen, ist streng verboten, indem wir denselben leben zu lassen nicht verpflichtet sind.

[2]) Daselbst, 1, entnommen aus dem Talmud *Betza pag. 21.*

## Gesetz 16.

[1]) Zur Zeit des Cholhamoëd (eines Festes der Juden, welches in das Frühjahr und in den Herbst fällt,) ist eine jegliche Geschäfts-Agitation streng verboten; wohl aber ist es erlaubt, mit einem Akum (Christen) zu wuchern, da das Wuchern mit einem Akum (Christen) dem lieben Gott zu jeder Zeit wohlgefällig ist.

[1]) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 539, 13,* entnommen aus dem *Thur* und *Rabb. Ascher.*

## Gesetz 17.

[1]) Wenn die Pest irgendwo ausgebrochen ist und infolge derselben viele Menschen eine Beute der Pestilenz geworden sind, so müssen die Juden sich in der Synagoge versammeln und, ohne den ganzen Tag gegessen und getrunken zu haben, beten, daß Gott sich über sie erbarmen und sie von der Pest befreien möge. Ist eine Pest aber unter Tieren ausgebrochen, dann hat man das alles nicht nötig, wohl aber, wenn sie unter Schweinen aus-

gebrochen ist, da ihre Eingeweide den menschlichen Eingeweiden ähnlich sind und ebenso, wenn die Pest unter Akum (Christen) ist, weil auch ihre körperliche Konstitution der menschlichen ähnlich ist!

1) *Schulchan aruch Orach Chaijm §. 576, 3,* entn. aus dem Talmud *Tanith p. 21.*

## Gesetz 18.

1) Am Hamanfeste müssen alle Juden das Dankgebet Arur Haman beten, worin es heißt: „Verflucht sei Haman und alle Akum (Christen), gesegnet sei Markus und alle Juden. —!

1) *Schulchan aruch Orach Chaijm § 690, 16,* entn. aus dem Talmud *Jeruschalmy Megila.*

## Gesetz 19.

1) **Jedes Bethdin (d. h. Oberrabbineramt) darf Todesstrafe verhängen, selbst heutzutage,** 2) **wenn es dieses für nötig erachtet, auch wenn das Verbrechen an sich** 3) **keine Todesstrafe verdienen würde.**

1) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 2, 1,* entnommen aus dem Talmud *Sanhedrin pag. 46.*

2) Todesstrafe konnten nur die *Sanhedrin* (die Mitglieder oder Richter des hohen Rats) verhängen und ist demnach, seit *Sanhedrin* und Tempel nicht mehr sind, die Macht, Todesstrafe zu verhängen, erloschen. Doch in diesem Falle, wo die Oberrabbiner den Tod eines Menschen für nötig erachten, müssen sie auch jetzt noch die Todesstrafe verhängen.

3) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 2, 1,* entn. aus dem *Maimon Hilchoth Sanhedrin Pereck 24.*

## Gesetz 20.

[1]) Geraten zwei Juden mit einander in Streit, sei es wegen Geld- oder anderer Sachen und sind sie die Entscheidung eines Richters anzurufen genötigt, so müssen sie zum Bethdin (Rabbineramt) gehen und sich seiner Entscheidung unterwerfen, dürfen aber nicht zu einem Akum (Christen) gehen, selbst nicht vor einem Königlichen Gericht Recht suchen, wo Akum (Christen) die Richter sind; und selbst, wenn ihr Gesetz gleichlautend mit dem rabbinischen Gesetz ist, ist es eine große Sünde und eine furchtbare Gotteslästerung. Wer [2]) aber dies Gebot übertreten und mit einem anderen Juden vor einem christlichen Gerichte Recht gesucht hat, den hat das Bethdin (Rabbineramt) die Pflicht zu verdammen (d. h. zu exkommunizieren), bis er seinen nächsten Juden von der ihm gestellten Forderung befreit hat.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 26, 1,* entnommen aus dem Talmud *Gyttin p. 88.*

[2]) Daselbst *Haga,* entnommen aus dem *Scholoth Utschuboth* von *Joseph Kohlon §. 154.*

## Gesetz 21.

[1]) Ein Jude darf keinem Akum (Christen) als Zeuge gegen einen anderen Juden dienen. Wenn demnach ein Akum (Christ) von einem Juden Geld fordert und der Jude es dem Akum (Christen) ableugnet, dann ist es einem anderen Juden, der es weiß, daß der Akum (Christ) recht hat, verboten, dem

Akum (Christen) Zeuge zu werden. Hat ein Jude aber dies Gebot übertreten und ist einem Akum (Christen) gegen einen Juden Zeuge geworden, dann ist das Bethdin (das Rabbineramt) verpflichtet, denselben zu verdammen (d. h. zu exkommunizieren.)

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 28, 3,* entnommen aus dem Talmud *Baba Kamma p. 113.*

## Gesetz 22.

[1]) Als Zeuge kann nur der dienen, welcher etwas Menschlichkeit und Ehre besitzt; wer aber seine Ehre wegwirft, wie z. B., der welcher da nackt auf die Straße hinausgehet oder der da von einem Akum (Christen) Almosen verlangt, wo er dasselbe im Geheimen thun kann (d. h. sich nach Bedürfnis nehmen), der gleicht einem Hunde, da er seine Ehre nicht achtet, und ist also auch nicht zeugnisfähig. —

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 34, 18,* entnommen aus dem Talmud *Sanhedrin p. 26.*

## Gesetz 23.

[1]) Als Zeugen können nur diejenigen betrachtet werden, welche den Namen Menschen haben, ein Akum (Christ) hingegen oder ein Jude, der Christ geworden ist, der noch ärger ist, als ein (geborner) Christ, können durchaus nicht[2]) als Menschen angesehen werden, folglich hat ihre Zeugenaussage auch keinen Wert!

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 34, 19* u. *22,* entn. aus dem Talmud *Baba Kamma p. 14* und *Aboda Sarah p. 26* und *Maimon Hilchoth Edoth Pereck 10.*

[2]) Vergl. Gesetz 2.

## Gesetz 24.

[1]) Hat ein Jude einen Akum (Christen) in seinen Klauen, (im Chaldäischen steht der Ausdruck: Magnrupia d. h. schinden, fortgesetzt betrügen, nicht aus den Klauen lassen) so darf auch ein anderer Jude zu demselben Akum (Christen) gehen und ihm Geld leihen und ihn betrügen, so daß der Akum (Christ) sein Geld los wird. **Denn[2]) das Geld eines Akums (Christen) ist herrenloses Gut, und wer da will, hat alle Rechte, sich in den Besitz desselben zu setzen!**

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *156 Haga 5*, entnommen aus dem *Mordechai Baba Bathra* und *Hagahoth Maimone Hilchoth Schechenim Pereck 6.*

[2]) Daselbst, entnommen aus dem Talmud *Baba Bathra p. 54.*

## Gesetz 25.

[1]) Die Bürger (nämlich die Juden) in einer Gemeinde haben das Recht, anderen Kaufleuten zu verbieten, nach ihrem Orte zu kommen und Waren billiger zu verkaufen; ausgenommen wenn die Waren der Fremden besser sind, als die der Einwohner. Dann können die Einwohner es nicht verbieten, da die Käufer doch bessere Ware bekommen würden. Aber [2]) natürlich ist das nur der Fall, wo die Käufer Juden sind, wo aber die Käufer Akum (Christen) sind, da kann man es den Fremden wohl verbieten, weil es eine Sünde ist, dem Akum (Christen) Gutes zu teil werden zu lassen, indem es bei uns

(Juden) Grundsatz [3]) ist, es sei erlaubt, einem Hunde ein Stück Fleisch vorzuwerfen, aber nicht einem Nochri (Christen) es zu schenken, **weil ein Hund besser sei, als ein Nochri (Christ).**

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *156, Haga 7,* entnommen aus dem *Rabbi Ascher* und *Mehari Halevy.*

[2]) Daselbst, entnommen aus dem *Rabbi Jerucham* § *31* und *Magid Mischna Hilchoth Schechenim Pereck 6.*

[3]) *Raschi Deuteronomium 14. 21.*

## Gesetz 26.

[1]) Hat ein Jude einen Kommis im Geschäft, mit welchem er ausgemacht hat, alles was er finden würde, solle dem Prinzipal gehören, und der Kommis hat einen Akum (Christen) betrogen, indem er von dem Akum (Christen) eine längst bezahlte Schuld sich nochmals bezahlen ließ, oder hat den Akum (Christen) im Rechnen übervorteilt u. s. w., so gehört dieser Profit dem Prinzipal, weil solche Profite ebenfalls wie gefundene Sachen zu betrachten sind. [2]) (Das Eigentum der Christen ist ja Juden gegenüber herrenloses Gut, folglich können die Juden davon nehmen, soviel sie bekommen können.)

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *176 Haga 12* u. *38,* entnommen aus dem *Schaloth Uthschuboth Haraschba* § *1014.*

[2]) Vergl. Gesetz 24.

## Gesetz 27.

[1]) Schickt ein Jude einen Boten ab, um Geld von einem Akum (Christen) zu holen und

hat der Bote den Akum (Christen) betrogen und mehr als recht ist genommen, so gehört dieses dem Boten.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *183, 7 Haga,* entn. aus dem *Mordechai* im Talmud *Kethuboth.*

## Gesetz 28.

[1]) Macht ein Jude mit einem Akum (Christen) ein Geschäft und es kommt ein anderer Jude und betrügt den Christen, sei es durch falsches Maß oder falsches Gewicht oder durch falsche Berechnung, so müssen beide Juden sich in den ihnen von Gott (?) bescherten Profit teilen.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *183, 7 Haga* entn. aus dem *Mordechai* im Talmud *Kethuboth.*

## Gesetz 29.

[1]) Schickt ein Jude zu einem Akum (Christen) einen Boten, um demselben eine Schuld zu bezahlen, und merkt der Bote, nachdem er angekommen ist, daß der Akum (Christ) die Schuld vergessen hat, dann muß der Bote das Geld dem Juden, der ihn gesandt hat, zurückgeben; und der Bote darf nicht sagen, er wolle den Namen Gottes damit (nämlich durch Zurückgabe des Geldes an den Christen) verehren, auf daß die Akum (Christen) sagen sollten, die Juden wären doch ordentliche Menschen, denn so was kann er nur mit seinem Gelde machen, hat aber durchaus kein Recht, fremdes Geld wegzuwerfen!

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *183, 8,* entnommen aus dem *Schaloth Uthschuboth Meharam Rothenburg.*

## Gesetz 30.

[1]) Hat ein Jude einem anderen Juden etwas verkauft, Mobilien oder Immobilien, und es stellt sich heraus, daß der Verkäufer die Sachen gestohlen, und infolge dessen der Eigentümer sich die Sachen zurückgenommen hat, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das empfangene Geld zurückzugeben,[2]) weil er hätte nicht stehlen sollen; hat er die Sachen aber einem Akum (Christen) gestohlen und der Akum (Christ) nimmt sie sich zurück, so braucht der Verkäufer dem Käufer nicht zurückzuzahlen.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § 225, 1 und 2, entn. aus dem Talmud *Baba Mezia p. 15.*

[2]) Daselbst, entnommen aus dem Talmud *Baba Batra p. 45.*

## Gesetz 31.

[1]) Es ist dem Juden streng verboten, seinen nächsten Mitmenschen zu betrügen, und zwar gilt es schon als Betrug, wenn er ihn um den 6. Teil des Wertes gebracht hat; und wer seinen nächsten Mitmenschen betrogen hat, der muß es zurückerstatten. [2]) Natürlich ist das alles aber nur bei Juden der Fall, einen Akum (Christen) hingegen zu betrügen ist ihm erlaubt und er darf demselben nicht zurückgeben, um was er ihn betrogen hat. Denn es steht in der hl. Schrift: „Ihr sollt euren näch-

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § 227, 1, entnommen aus dem Talmud *Baba Mezia p. 49.*

[2]) Daselbst, *26,* entnommen aus dem Talmud *Bechoroth p. 13.*

sten **Bruder** nicht betrügen" und die Christen sind doch unsere **Brüder nicht**, sondern, wie oben (vergl. Gesetz 25) schon erwähnt ist,[3]) **ärger, als die Hunde!**

[3]) Entnommen aus *Raschi Deuter. C. 14, 21.*

## Gesetz 32.

[1]) Hat ein **Jude** von einem andern **Juden** ein Haus gemietet, so darf wohl ein **dritter** Jude kommen und mehr geben, als der erste Mieter und das Haus für sich mieten. Ist aber der Vermieter ein **Akum** (Christ), dann sei der verbannt, (der Ausdruck im Chaldäischen ist: Menuda d. h. er darf so lange nicht in die Synagoge kommen, bis der Rabbiner ihm die Fesseln des Bannes gelöst), der da verursacht, daß der Christ mehr Geld bekomme! —

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 237, 1, Haga II,* entnommen aus dem *Meharam Padua § 41.*

## Gesetz 33.

[1]) Es ist **Pflicht** (nämlich für den Juden), alles was ein **Kranker** in seinem **Testamente** geschrieben hat, zu **befolgen**, ausgenommen, wenn er etwas Sündhaftes zu thun befohlen hat. Wenn demnach ein Kranker in seinem Testamente einem **Akum** (Christen) etwas **geschenkt** hat, so darf dies **nicht** befolgt werden; weil es ja, wie wir nachher zu sehen bekommen, eine große Sünde ist, einem **Akum** (Christen) etwas zu schenken! —

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 256, 3,* entnommen aus dem *Maimon Hilchoth Sechija Pereck 9.*

## Gesetz 34.

[1]) Es ist die Pflicht eines Juden, der etwas gefunden hat, seien es lebende, seien es leblose Dinge, es dem Eigentümer zurückzugeben. Selbstverständlich [2]) ist das alles nur bei einem Juden, der etwas verloren hat, der Fall; gehört aber das Gefundene einem Akum (Christen), dann ist man nicht nur nicht verpflichtet zurückzugeben, sondern es ist eine schwere Sünde, einem Akum (Christen) etwas zurückzugeben, ausgenommen wenn es geschieht, damit die Christen sagen möchten, „die Juden sind ordentliche Leute." —

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 259, 1,* entn. aus dem Talmud *Baba Mezia p. 26.*

[2]) Daselbst, *§ 266, 1,* entnommen aus dem Talmud *Baba Kamma p. 113.*

## Gesetz 35.

[1]) Begegnet ein Jude einem belasteten Tiere, welches unter der Last gefallen ist, oder einem beladenen Wagen, vor welchem die Zugtiere, durch die schwere Last überangestrengt, gestürzt sind, so ist er verpflichtet, dem Tiertreiber oder Fuhrmann zu Hülfe zu kommen, die Last ab-, und wo es nötig ist, wieder aufladen zu helfen. Denn eine solche Hülfeleistung ist ein jeder Jude, sowohl seinem nächsten Mitmenschen, als auch dem Tiere schuldig; und deshalb ist er auch dazu verpflichtet, wenn auch nur die Ladung einem Juden gehört und das Tier einem Akum (Christen), oder umgekehrt, wenn das Tier

einem Juden gehört und die Ladung einem Christen und der Fuhrmann ein Christ ist. [2]) Gehören aber die Tiere einem Christen und ist auch die Ladung Eigentum desselben, dann hört alles Mitleid und alle Barmherzigkeit auf, sowohl gegen den Eigentümer der Ladung als auch gegen die Tiere, und in solchem Falle ist kein Jude verpflichtet, weder dem Eigentümer des Frachtgutes noch den Tieren Hilfe zu leisten.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 272, 1,* entnommen aus dem Talmud *Baba Mezia p. 32.*

[2]) Daselbst *8* und *9,* entn. aus dem Talmud daselbst.

## Gesetz 36.

[1]) Ist ein Jude einem Akum (Christen) Geld schuldig und ist der Akum (Christ) gestorben, so ist es dem Juden verboten, den Erben des Christen das Geld zurückzuzahlen; vorauszesetzt jedoch, daß kein anderer Akum (Christ) darum weiß, daß der Jude dem verstorbenen Christen Geld schuldig ist. Wenn aber ein Akum (Christ) schon darum weiß, dann soll er den Erben das Geld bezahlen, damit die Christen nicht sagen möchten: „die Juden sind Betrüger."

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 283, Haga 1,* entn. aus dem *Mordechai* Talmud *Kyduschin.*

## Gesetz 37.

[1]) Es ist dem Juden verboten, sowohl einem Juden als einem Goi (Christen) etwas zu steh=

len, aber einen Goi (Christen) zu betrügen, z. B. ihn im Rechnen zu beschwindeln (im Chaldäischen steht dasselbe Wort, wie vorher, nämlich thauth = betrügen) oder ihm nicht zu bezahlen, was man ihm schuldig ist, ist erlaubt, aber es muß Vorsicht angewandt werden, so daß man es nicht erfährt, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde.

1) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *448, 2 Haga 2,* entn. a. d. Talmud *Baba Kamma p. 113* u. *Thur.*

## Gesetz 38.

1) Kauft ein Jude von einem Diebe und verkauft das Gekaufte einem anderen Juden, und es kommt darauf ein dritter Jude und behauptet, das Gekaufte sei sein Eigentum und nimmt es an sich, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer sein Geld zurückzugeben. Kommt aber ein Akum (Christ) zum Käufer und sagt, das Gekaufte sei sein Eigentum, so wird es ihm nicht gegeben. Erhebt er Klage bei ihrem (der Akum = Christen) Gericht und hat er die Sache von Gerichtswegen zurückerhalten, so braucht der Verkäufer dem Käufer das Geld nicht zurückzugeben, (weil nämlich derjenige, welcher vom Diebe gekauft hat, keinen Fehler begangen, da es das gekaufte Gut war, was man einem Christen gestohlen hatte.)

1) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *356, 10,* entnommen aus dem *Mordechai* Talmud *Baba Kamma.*

## Gesetz 39.

[1]) Ist ein Jude Monopolpächter (der dem Staate ein Monopol für eine Stadt oder einen weiteren Umkreis für eine bestimmte Summe abgepachtet hat), so darf ein anderer Jude diese Monopolpacht nicht schädigen (z. B. durch Schmuggeln), ist aber der Pächter ein Akum (Christ), so ist diese Schädigung erlaubt, weil dieses ebenso viel ist, als seine Schulden nicht bezahlen und das ist, wie wir oben (vergl. Gesetz 37) gesehen haben, erlaubt.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 369, 6*, entnommen aus dem *Thur*.

## Gesetz 40.

[1]) Ist ein Jude Muchas (nämlich Staatssteuereinnehmer oder Zollwächter) d. h. hat er das Recht (nämlich die Abgaben zu erheben) nicht gekauft, sondern erhebt er die Abgaben für den Staat, so ist es ihm verboten, gegen einen andern Juden zwangsweise vorzugehen. Warum? Weil der König (für den er kassiert) ein Goi (Christ) ist, und das Nichtsteuerzahlen dasselbe ist, als einem Goi (Christ) Schulden nicht zu bezahlen, was ja, wie wir oben gesehen, (vergl. Ges. 37) erlaubt ist. Darum darf ein Jude einen anderen Juden nicht dazu zwingen. Hat aber der betreffende Beamte Furcht vor dem König, daß die Sache aufgedeckt wer-

den könne, so kann er gegen den andern Juden zwangsweise vorgehen.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *369, Haga 6,* entnommen aus dem *Rabbenu Nisum* im Talmud *Nedarim Pereck 4.*

## Gesetz 41.

[1]) Gesetze des Staates müssen befolgt werden. Das gilt aber nur von solchen Gesetzen, von denen er, der Staat, Profit (Geldeinnahme) hat; und auch solche Gesetze (Steuergesetze) brauchen nicht sämtlich befolgt zu werden, sondern nur diejenigen, [2]) welche sich auf Grund und Boden beziehen (also Grund- und Gebäudesteuer muß entrichtet werden); was aber andere Steuergesetze betrifft, so braucht man sie nicht zu befolgen. Grund- und Gebäudesteuer muß entrichtet werden, weil das Land dem Herrscher gehört, und er sagen kann, er wolle uns unter der Bedingung in seinem Lande wohnen lassen, daß man die Grundsteuer bezahle.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *369 Haga II,* entn. aus dem *Ry Kohlon* § *188.*

[2]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *369, Haga 8,* entn. aus dem *Rabbenu Ascher* Talmud *Nedarim* und *Mordechai* Talmud *Baba Kamma. Tosphath* hingegen spricht gegen dieses Gesetz, indem es behauptet, daß alle Gesetze befolgt werden könnten, und führt als Beispiel an, daß jemand, der auf ein Pfand Geld geliehen, dieses Pfand nach einem Jahre verkaufen könne, weil das Landesgesetz das gestatte. Hier wird also die Befolgung der Landesgesetze erlaubt, auch wenn diese nicht die Grundsteuer betreffen. Doch mit dem ersten Gesetze, daß nur solche Gesetze befolgt werden sollen, von denen der König oder Staat Profit hat, stimmen alle Gesetzbücher überein.

## Gesetz 42.

[1]) Es ist verboten, mit einem Juden Kubja zu spielen d. h. im Karten- oder Würfel- oder in anderen Taschenspielen zu betrügen, weil das alles Raub und den Juden zu rauben verboten ist; mit einem Akum (Christen) aber darf man Kubja spielen.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 370, 3,* entn. aus dem *Maimon Hilchoth Gesela Pereck 6.*

## Gesetz 43.

[1]) Hat ein Jude einem Akum (Christen) etwas verkauft und mehr genommen als es wert ist, und es kommt ein anderer Jude zu dem Akum (Christen) und sagt demselben, das Gekaufte sei so viel nicht wert, und giebt der Akum (Christ) infolge dessen das Gekaufte zurück, so ist der zweite Jude verpflichtet, dem ersten (dem Verkäufer) die Differenz zwischen dem Werte und dem Preise, wozu die Sache dem Akum (Christen) verkauft war, zu ersetzen.

[2]) Ebenso: Wenn ein Jude einem Akum (Christen) gegen hohe Zinsen Geld geliehen hat und es kommt ein anderer Jude zu dem Akum (Christen) und bietet ihm Geld gegen geringere Zinsen an, so ist der zweite Jude ein Raschah (d. h. ein Gottloser) und er ist verpflichtet, dem ersten Juden zu erstatten, was er an dem Akum (Christen),

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 386,* entn. aus dem *Meharam Merseburg.*

falls dieser von dem zweiten Juden das Geld nimmt, hätte mehr verdienen können.

[2]) Daselbst, entn. aus dem *Rabbenu Jerucham Netub 31*, Teil *II.*

## Gesetz 44.

[1]) Sind einem Könige Naturalien (Wein, Stroh und dgl. mehr) gesetzlich als Abgaben zu entrichten, ein Jude aber entzieht sich dieser Naturalleistung, wird jedoch von einem andern Juden denunziert und muß infolge dessen die Abgaben entrichten, so ist der denunzierende Jude verpflichtet, dem ersten die Naturalien (und selbstverständlich auch andern Schaden, etwaige Strafen) zu ersetzen.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 388, 2*, entnommen aus dem *Maimon Hilchoth Chobel Umasick Pereck 8.*

## Gesetz 45.

**[1]) Es ist erlaubt, einen Muser, d. h. einen Menschen, der sich prahlt, jemand denunzieren zu wollen, wo infolge dessen der Denunzierte am Körper (z. B. mit Gefängnis) oder an seinem Vermögen (mit Geld) wenn es auch nur wenig Geld wäre, gestraft werden könnte, totzuschlagen,[2]) auch heutzutage. Man sage ihm zuerst: „Denunziere nicht.“ Widersetzt er sich dann und sagt: „Ich werde doch denunzieren“,**

**dann ist es nicht nur erlaubt, sondern ein gutes Werk, ihn totzuschlagen und es wird der selig, welcher ihn zuerst totschlägt. Ist aber keine Zeit da, ihn zu warnen, so kann man es unterlassen, ihn zu warnen und ihn sofort totschlagen.**

1) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § 388, 10, entn. aus dem Talmud *Baba Kamma p. 117.*

2) Daß bei diesem Gesetze speziell heutzutage steht, hat folgenden Sinn: Todesstrafe konnten nur die *Sanhedrin* (die Richter des hohen Rats) verhängen und ist demnach, seit *Sanhedrin* und Tempel nicht mehr sind, die Macht, Todesstrafe zu verhängen, erloschen. Die Rabbiner können Todesstrafe nicht verhängen, sondern mit Geld strafen und verdammen oder exkommunizieren. In diesem Falle aber — im Falle einer Denunziation — darf und soll auch heute noch Todesstrafe exequiert werden.

## Gesetz 46.

1) Hat jemand dreimal einen Juden bei einem Akum (Christen) denunziert, so soll man doch, falls derselbe auch verspricht, sich zu bessern und nicht wieder zu denunzieren, auf Mittel und Wege sinnen, ihn aus der Welt zu schaffen. Die Unkosten,[2]) welche gemacht sind, um denselben aus der Welt zu schaffen, sind die Juden zu zahlen verpflichtet, welche in der Stadt (am Thatorte) wohnhaft sind.

1) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *389, 15,* entnommen aus dem *Schaloth Utschuboth Ry bar Schescheth* § *239 Meehudasch 62.*

2) Daselbst, 16, entnommen aus dem *Schaloth Uthschuboth Rabbenu Ascher Kellal 6* § *21 Mechudasch 6.*

## Gesetz 47.

[1]) Stößt der Ochs eines Juden den Ochsen eines Akum (Christen), so ist der Jude nicht verpflichtet, dem Akum (Christen) den Schaden zu ersetzen, denn es steht in der Bibel (II. Mos. 22, 35): „Stößt der Ochs eines Menschen den Ochsen seines Nächsten" ꝛc., der Akum (Christ) ist aber mein Nächster nicht. Hat aber umgekehrt der Ochs eines Akum (Christen) den Ochsen eines Juden gestoßen, so muß der Akum (Christ) dem Juden den Schaden ersetzen, weil er ein Akum [2]) (Christ) ist.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *406, 1* entn. aus dem Talmud *Baba Kamma pag. 37.*

[2]) Daselbst, entn. aus dem *Maimon Hilchoth Chobel Umasick Pereck 8, 5.*

## Gesetz 48.

[1]) Es war dem Juden nicht erlaubt, in Palästina zur Zeit als die Äcker den Juden gehörten, Kleinvieh zu halten, weil dadurch der Nächste geschädigt werden konnte, indem dasselbe (Kleinvieh) auf fremden Feldern seine Nahrung zu suchen pflegt; aber in Syrien und überall, wo die Äcker Juden nicht gehörten, durfte der Jude wohl Kleinvieh halten. Heutzutage [2]) hingegen, wo selbst in Palästina die Äcker Juden nicht mehr gehören, darf er auch in Palästina Kleinvieh halten.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *409,* entn. aus dem Talmud *Baba Kamma p. 79.*

[2]) Daselbst, entn. aus dem *Thur.*

## Gesetz 49.

[1]) Es ist dem Juden verboten, einen bösen Hund, der Menschen beißt, zu halten, ohne denselben an die Kette zu legen. Das gilt aber nur da, wo Juden wohnen; wo Akum [2]) (Christen) hingegen wohnen, darf der Jude einen solchen bösen Hund haben.

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 409, 3*, entn. aus Talmud *Baba Kamma p. 82.*

[2]) Daselbst, *Haga*, entn. aus den *Hagahoth Alphossy.*

## Gesetz 50.

Seit Sanhedrin und Tempel (zu Jerusalem) nicht mehr existieren, können Todesstrafen wie früher (von den Sanhedrin d. h. den Richtern des hohen Rats) nicht mehr verhängt werden; nur nach Gesetz 19 können Todesstrafen vom Oberrabbineramt verhängt werden. Abgesehen von der erlaubten Tötung eines Musers (vergl. Ges. 45) wird in folgenden Fällen Todschlag auch ohne den Ausspruch des Oberrabbineramts für ein gutes Werk erklärt. a (Es ist hier ein Fall mitgeteilt, den wir anstandshalber nicht mitteilen können.)

b. [1]) **Ein Jude thut ein gutes Werk, wenn er einen** Apikores **totschlägt.** Apikores **heißt ein Freisinniger, ein Ungläubiger, Spötter u. s. w., der die Lehre Israels leugnet und sich mit seinem Unglauben brüstet, oder der ein Akum (Christ) geworden ist. Kann er es öffentlich thun, so thue er es**

[1]) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath § 425, 5*, entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 26.*

**öffentlich, kann er es nicht öffentlich wegen der Staatsbehörde, so soll er auf Mittel sinnen, ihn heimlich aus der Welt zu schaffen. [2]) Der Jude hat zwar nicht die Pflicht, einen Akum, mit dem er friedlich zusammen lebt, direkt zu töten, aber es ist ihm nicht erlaubt, ihn vom Tode zu erretten.**

[2]) Daselbst, entn. aus dem Talmud *Kyduschin p. 82.*

## Gesetz 51.

[1]) Ein Tier, was von einem Akum (Christen) oder von einem Juden, der Christ geworden ist, geschlachtet ist, soll der Jude betrachten als ein krepiertes Vieh.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah § 2,* entnommen aus dem Talmud *Chullen p. 13.*

## Gesetz 52.

[1]) Der Jude darf kein Tier, welches noch nicht 8 Tage alt ist, schlachten. Kommt aber ein Akum (Christ), um dem Juden ein Tier zu verkaufen, mit der Behauptung, das Tier sei 8 Tage alt, so soll der Jude ihm nicht glauben, weil die Akum (Christen) Lügner und Betrüger seien.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *15,* entn. aus dem *Schaloth Utschuboth Raschba,* und solches findet sich in den 4 *Schulchan aruchs* ungezählte Male.

## Gesetz 53.

[1]) Es ist dem Juden verboten, eine Nochris (Christin) als Amme zu nehmen, falls

er eine jüdische haben kann, weil die Natur und das Wesen einer Amme in der Regel auf das Kind übergingen und die Nochris (Christin) das Kind verdumme und ihm schlechte Eigenschaften beibringe.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah § 81, Haga 7,* entn. aus dem *Rabbenu Nisim* im Talmud *Aboda Sarah.*

## Gesetz 54.

[1]) Die Rabbiner haben verboten, von einem Akum (Christen) gebackenes Brot oder etwas von einem Akum (Christen) Gekochtes zu essen oder bei demselben [2]) Spirituosen zu trinken, weil dadurch ein gesellschaftlich-freundschaftlicher Verkehr entstehen könnte. Wo aber ein jüdischer Bäcker nicht vorhanden ist, darf man von einem christlichen Bäcker, [3]) (aber von keinem Privatmann) kaufen, weil da die obige Gefahr nicht so sehr zu fürchten wäre. — Eine Akum (Christin) als [4]) Küchenmädchen dagegen darf der Jude halten, wenn dieses unter Aufsicht, Anleitung oder im Beisein einer Jüdin kocht, diese also mitwirkt.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah § 112,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 35.*

[2]) Daselbst, *§ 114, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 31.*

[3]) Daselbst, II, entn. aus dem *Jeruschalmy.*

[4]) Daselbst, *§ 113, Haga, 4,* entn. aus dem *Aruch Kellal 43.*

## Gesetz 55.

[1]) Der Jude darf nicht handeln mit unreinen Sachen (z. B. Schweinen, Dingen aus einer (christl.) Kirche 2c., wie wir weiter unten sehen werden), aber einem Akum (Christen) das abzunehmen, (d. h. nicht kaufen, sondern als Bezahlung einer erdichteten Schuld annehmen), ist erlaubt, **weil es immer eine gute Sache ist, dem Akum (Christen) etwas zu entreißen.**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah § 117, Haga,* entn. in betreff des Handelns aus der *Mischna Schebuoth Pereck 7, Mischna 3,* in betreff des Annehmens von einem Akum (Christen) entn. aus dem *Raschba.*

## Gesetz 56.

[1]) Wenn ein Jude von einem Akum (Christen) Eßgeschirr gekauft hat, sei es von Metall oder sei es von Thon, so muß er dasselbe rein waschen, weil die Akum (Christen) unrein (im Sinne der Juden) sind. Selbst wenn ein Jude einem Akum (Christen) Geschirr [2]) verkauft und der Akum (Christ) ihm dasselbe zurückgebracht hat, so muß es der Jude wieder rein waschen, weil es durch die Berührung des Akums (Christen) verunreinigt ist, **(solche unheilige Geschöpfe sind die Akum [Christen]).**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah § 120, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 75.*

[2]) Daselbst, II, entn. aus *Tosphath.*

## Gesetz 57.

1) Dem Juden ist verboten, eine Flasche oder ein Glas Wein, welches ein Akum (Christ) berührt hat, zu trinken, weil der Wein durch die Berührung des Akum (Christen) verunreinigt ist. Das Gesetz hat auch den besondern Zweck, zu verhüten, daß zwischen dem Juden und Christen gesellschaftlicher Verkehr 2) entstehe.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *123, 1, Haga,* entn. aus dem *Thur.*

2) Daselbst, entn. aus *Tosphath* im Talmud *Aboda Sarah p. 29.*

## Gesetz 58.

1) Dem Juden ist jeder Genuß resp. Vorteil, den er von einem Götzenhause der Akum (christl. Tempel) haben könnte, verboten, so z. B. darf er nicht Wachslichte, Teppiche, Kleidungsstücke, die der Priester beim Gottesdienste anhat, (nicht aber die er sonst als Privatperson) braucht, die in einer christlichen Kirche gewesen oder gebraucht sind, gebrauchen; er darf keine christlichen 3) Gesangbücher den Priestern verkaufen, wohl aber den Laien; wer es aber über sich bringt, auch den Laien solche nicht zu verkaufen, der soll gesegnet werden. Ferner ist dem Juden verboten, sowohl zum äußeren Bau als zur inneren Ausstattung einer christlichen Kirche 3) Geld zu verleihen, noch weniger darf er 4) Handel treiben mit

Sachen, die in der christlichen Kirche gebraucht werden.

Der Jude darf ferner einem Akum (Christen) kein[5]) Wasser geben oder verkaufen, wenn er weiß, daß man damit taufen will; ferner darf er keinen Weihrauch verkaufen, der in der Kirche gebraucht werden soll. — Wenn aber ein Akum (Christ) am Orte solche Sachen, die in der (christl.) Kirche gebraucht werden, zu verkaufen[6]) hat, dann darf auch der Jude damit handeln, damit der Akum (Christ) das Geld nicht verdiene. Selbst wenn etwas von diesen kirchlichen Sachen, die der Jude für unrein erklärt, unter[7]) tausend andere nicht kirchliche Sachen von derselben Sorte vermischt würde, so ist irgend welcher Genuß oder Vorteil von diesen tausend dem Juden verboten; ebenso soll er aus der[8]) Asche von solchen Sachen oder einer abgebrannten (christl.) Kirche keinen Vorteil ziehen.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *139, 1,* entnommen aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 40.*

2) Daselbst, *Haga 15,* entn. aus dem *Sepher Mizwoth Gadol.*

3) Daselbst, entn. aus dem Talmud *Nedarim p. 62.*

4) Daselbst, § *151, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 73.*

5) Daselbst, *Haga,* entn. aus dem *Thorath Adam Wechava Netib 17.*

6) Daselbst, *Haga,* entn. aus dem *Mordechai,* Talmud *Aboda Sarah.*

7) Daselbst, § *140,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah 74.*

8) Daselbst, § *142, 1,* entn. aus dem Talmud *Beza p. 39.*

## Gesetz 59.

[1]) Der Jude soll von keinem Kreuze oder religiösen Bilde, was er in Dörfern, an den Wegen oder in kleinern Städten findet, Genuß oder Vorteil haben, weil dieselben zur Verehrung gemacht und für den Juden unrein sind. Findet er sie aber in großen Städten, wo sie nicht zur Verehrung, sondern zur Dekoration gemacht sind, so trifft das Verbot nicht zu. Dagegen ist das Verbot auf jedes Kreuz ausgedehnt, vor dem man kniet.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *141, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 40.*

## Gesetz 60.

[1]) Dem Juden ist jeder Genuß oder Vorteil von einer Akum-(Christen-)Kirche, z. B. im Sommer in ihrem Schatten zu wandeln, dem [2]) Orgelspiel zuzuhören oder ein schönes Bild von einer solchen zu besehen, um sich durch den Anblick zu ergötzen, streng verboten.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *142, 10,* entn. aus dem Talmud *Pesachim p. 26.*

[2]) Daselbst, *15,* entn. aus dem *Rabbenu Jerucham.*

## Gesetz 61.

[1]) Es ist dem Juden streng verboten, neben einer (christlichen) Kirche ein Haus für sich zu bauen. Besitzt er aber schon ein solches, welches neben einer (christlichen) Kirche steht

und ist dasselbe eingestürzt, so soll er bei einem Neubau von der (christlichen) Kirche weiter abrücken und den Zwischenraum mit Menschenkot ausfüllen.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *143, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 47.*

## Gesetz 62.

[1]) Von Kirchengütern (Gütern einer christlichen Kirche, Ländereien, Häusern ꝛc.) darf ein Jude keinen Genuß oder Vorteil haben, wenn der Ertrag für gottesdienstliche Zwecke verwendet wird. Kommt der Ertrag aber den Geistlichen persönlich zu Gute, so darf er davon genießen resp. Nutzen ziehen, aber ohne daß es ihm etwas kostet.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *143, 3,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 54.*

## Gesetz 63.

[1]) Es ist dem Juden streng verboten, bei einer Kollekte für eine (christliche) Kirche einen Beitrag zu geben. Dieses gilt aber nur da, wo die Kirche selbst ihr Vermögen zu verwalten hat und also die Gaben für sich verwendet. Hat aber der Staat die Verwaltung, dann ist ein Beitrag zu geben erlaubt, indem man bei sich denken kann, man gebe es dem Staate und dieser könne es auch für andere Zwecke verwenden.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *143, 6.* entn. aus dem *Jeruschalmy Aboda Sarah Pereck 4.*

## Gesetz 64.

1) Es ist ein gutes Werk, daß jeder Jude so viel er kann, sich befleißige, die (christl.) Kirche oder was zu ihr gehört oder was für sie gethan wird, zu verbrennen und zu Grunde zu richten, die Asche in alle Winde zu zerstreuen oder ins Wasser zu werfen. **Ferner ist es Pflicht für jeden Juden, zu suchen, jede (christl.) Kirche auszurotten und ihr einen Schimpfnamen zu geben.**

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *149, 14* und *15,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 46* und *Maimon Hilchoth Aboda Sarah Pereck 7.*

## Gesetz 65.

1) Einem Juden, der unter Nennung des Namens einer (christlichen) Kirche etwas beteuert, sollen 39 Stockhiebe gegeben werden; überhaupt ist verboten, den Namen einer (christl.) Kirche zu nennen, (für dieselbe soll nur ein Schimpfname gebraucht werden). Selbst die Festtage der Akum (Christen) dürfen nicht mit Namen genannt werden, ausgenommen solche, welche Menschennamen haben (z. B. Peter und Paul, Andreasfest u. s. w.)

2) Dem Juden ist erlaubt, den Akum (Christen) zu verspotten, indem er ihm sagt: Dein Gott soll dir helfen oder dein Thun segnen. (Der Jude denkt sich dabei nämlich: der Gott der Christen, die er ja für Götzendiener hält, vermöge nichts, und gesegnet also würde

er doch nicht. — **Der Segenswunsch des Juden gegenüber einem Christen ist also nur Hohn und Spott.)**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *147. 1* und *2*, entn. aus dem Talmud *Sanhedrin p. 60* und *63*.

[2]) Daselbst, *Haga 5*, entn. aus dem *Maimon.*

## Gesetz 66.

[1]) Der Jude soll einem Akum (Christen) 3 Tage vor einem seiner (des Christen) Feste nichts borgen oder leihen, überhaupt kein Geschäft mit ihm machen, weil der Akum (Christ) an dem Festtage damit ein Vergnügen sich machen könnte. Gegen hohe [2]) Wucherzinsen dagegen darf er borgen, damit dem Akum (Christen) das Vergnügen wegen der Nachwehen bei der späteren Zurückzahlung übel bekomme.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *148, 1*, entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 6. Tosphath* und der *Raschbam* meinen indes, daß man heutzutage doch in diesem Falle Geschäfte machen könne.

[2]) Daselbst, entn. aus dem *Thur.*

## Gesetz 67.

[1]) Es ist dem Juden verboten, einem Akum (Christen) für einen seiner (des Christen) Festtage ein Geschenk zu machen. Nur dann ist es ihm erlaubt, wenn er weiß, daß der Akum (Christ) ungläubig ist. Auch ist es dem Juden verboten, an dem Festtage eines Akum (Christen) ein Geschenk von demselben anzunehmen. Fürchtet er aber, daß

aus der Nichtannahme böse Folgen entstehen könnten, so soll er es annehmen und heimlich wegwerfen.

Der Tag, an welchem die Akum (Christen) einen neuen König erhalten (der Tag des Regierungsantrittes oder der Wahl) soll von den Juden den sonstigen Festtagen der Akum (Christen) gleichgehalten werden, (d. h. sie dürfen also ihnen kein Geschenk machen, keine Geschäfte mit ihnen abschließen, als nur wenn sie die Christen beschwindeln können 2c.)

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *148,* 5 und *6,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 65* und *8.*

## Gesetz 68.

1) Jedem Juden ist es verboten, am Festtage eines Akum (Christen) in dessen Haus zu gehen, um ihn nicht grüßen zu brauchen. Begegnet er ihm aber auf der Straße, so darf er ihn zwar grüßen, aber gezwungener Weise, duckmäuserisch, (im Chaldäischen heißt es: mit schwachen Lippen und schwerem Kopf.)

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *148, 9,* entn. aus dem Talmud *Gyttin p. 62.*

## Gesetz 69.

1) Dem Juden ist es immer verboten, einem Akum (Christen) mit dem Gruße „Friede sei mit dir“ oder dgl. Gruße zu antworten, weil die Juden glauben, daß dem der Friede zu teil werde, dem gegenüber der Segenswunsch: „Friede 2c. zum zweitenmale ausgesprochen wird. Deshalb wird dem Juden angeraten, sobald er

einen Akum (Christen) sieht, ihn zuerst zu grüßen, damit der Akum (Christ) nicht zuerst grüße, und er (der Jude) veranlaßt werde, ihm zu antworten und so, was Gott verhüten wolle, dazu beitrage, daß ein Akum (Christ) gesegnet werde.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *147. 10,* entn. aus dem Talmud *Gyttin p. 62.*

## Gesetz 70.

[1]) Es ist ein gebotenes gutes Werk, daß ein Jude von einer (christlichen) Kirche 4 Ellen sich entfernt hält (z. B. wenn sein Weg daher führt). Streng verboten ist es dem Juden, bei einer (christlichen) Kirche das Haupt zu beugen. [2]) Hat er z. B. sich einen Dorn in den Fuß getreten oder ist ihm Geld zur Erde gefallen, so daß er sich notwendig bücken muß, so soll er in diesem Falle der Kirche den Rücken zukehren.

[3]) Befinden sich an den Ausflußöffnungen von Wasserleitungen Bilder von christlichen Heiligen oder christliche Symbole, so darf der Jude aus denselben nicht trinken, weil es scheinen könnte, als wolle er, indem er sich zu der Öffnung hinneigt, das Heiligenbild oder Symbol küssen (d. h. verehren.)

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *150, 4,* entn. aus dem Talmud *Ahoda Sarah p. 12* und *17.*

[2]) Daselbst, *2,* entn. aus dem Talmud daselbst.

[3]) Daselbst, *3,* entn. aus dem Talmud daselbst.

## Gesetz 71.

[1]) Dem Juden ist es verboten, vor Königen oder Priestern, welche in ihren Gewändern ein Kreuz haben oder ein solches auf der Brust tragen, sich zu verneigen oder den Hut abzunehmen, damit es nicht scheine, als ob er vor dem Kreuze eine Verneigung mache. Um den äußeren Anstand nicht zu verletzen, soll er entweder seine Kopfbedeckung abnehmen, ehe er die betreffenden Personen (also auch das Kreuz) erblickt oder er soll wie zufällig in ihrer Gegenwart Geld fallen lassen und sich bücken, um dasselbe aufzuheben. (Es soll also sein Benehmen den Anschein haben, als beweise er der betreffenden Person seine Ehrerbietung, wogegen er in Wahrheit eine andere Absicht hat.)

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § 150, *Haga 3,* entn. aus dem *Trumoth Hadeschen § 197.*

## Gesetz 72.

[1]) Es ist den Juden verboten, in einem von ihnen bewohnten Stadtviertel oder in einer von ihnen bewohnten Straße Häuser an 3 Akum (Christen) zu vermieten oder zu verkaufen, damit es nicht dahin komme, daß das Viertel oder die Straße eine christliche werde. Der Verkauf von Häusern an einen oder zwei Akum (Christen) war früher nur erlaubt zu dem Zwecke, daß die Häuser zu Warenlagern dienten, nicht aber um darin zu wohnen, weil die Akum (Christen) darin ihre Götzen hätten, [2]) jetzt aber,

wo dieses nicht mehr der Fall sei, dürfen die Juden einem oder zwei Akum (Christen) auch als Wohnungen Häuser vermieten oder verkaufen.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *151, 9* und *10,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 19.*

2) Daselbst, *Haga,* entn. aus dem *Thur.*

## Gesetz 73.

1) **Es ist eine große Sünde, einem Akum (Christen) etwas zu schenken.** Doch ist es 2) erlaubt, Armen der Akum (Christen) Almosen zu geben, ihre Kranken zu besuchen, ihren Toten die letzte Ehre zu erweisen und die Hinterbliebenen zu trösten, des Friedens wegen, **damit die Akum (Christen) glauben möchten, die Juden seien gute Freunde von ihnen, indem sie doch Teilnahme zeigten.**

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *151, 11,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 20.*

2) Daselbst, *12,* entn. aus dem Talmud *Gyttin p. 61.*

## Gesetz 74.

1) Es ist dem Juden verboten, einen Akum (Christen) in seiner Abwesenheit zu loben, z. B. zu sagen: „Was ist das für ein schöner Christ“ (wenn er ein körperlich-schöner Mensch ist); aber noch tausendmal mehr ist es verboten, seine Tugenden zu rühmen, z. B. zu sagen: „Was ist das für ein guter Mensch“, oder: „Was ist das für ein gelehrter Mann“, oder: „Was ist das für ein

kluger Mann" u. s. w. Wenn er aber die Absicht hat, indem er die körperliche Schönheit eines Akums (Christen) lobt, dadurch Gott zu loben, daß er ein so schönes Geschöpf geschaffen hat, so ist es ihm erlaubt, [2]) **denn der Jude darf Gott loben wegen der Schönheit eines Tieres und auch eines Akums (Christen).**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *151, 14,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 20.*

[2]) *Schulchan aruch Orach Chaijm* § *225, 10,* entn. aus dem Talmud *Jeruschalmy Berachoth.*

## Gesetz 75.

[1]) Dem Juden ist es verboten, an dem Hochzeitmahle eines Akum (Christen) teilzunehmen, selbst wenn er seine eigene Speise und seinen eigenen Diener mitbringen (d. h. koscher essen) kann, weil sich nämlich eine gesellschaftliche Freundschaft anbahnen könnte, (was bekanntlich der Jude vermeiden soll); wenn aber der Akum (Christ) dem Juden in sein Haus lebendes Geflügel oder von einem Juden Geschlachtetes schickt, so darf es der Jude in seinem Hause wohl essen.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *152, 1* u. *2,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 8.*

## Gesetz 76.

[1]) Dem Juden ist es verboten, einer christlichen Lehranstalt sein Kind zum Unterrichte oder einem christlichen Meister sein Kind zur Erlernung eines Hand-

werks zu übergeben, weil die Akum (Christen) dasselbe zum Bösen verleiten würden; ferner darf der Jude mit einem Akum (Christen) niemals allein sein, weil die Akum (Christen) blutdürstig seien. Gehen ein Jude und ein Akum (Christ) zur Treppe hinauf oder hinunter, so soll beim Hinaufgehen der Jude zuerst und beim Hinabgehen zuletzt (also immer über dem Akum [Christen]) sein, es könnte sonst der Akum (Christ), wenn der Jude niedriger stände, ihn totschlagen. Ferner darf sich der Jude in Gegenwart eines Akum (Christen) nicht bücken, weil der Akum ihm sonst den Kopf abschlagen könnte. Auch darf der Jude auf die Frage eines Akums, wohin er (der Jude) gehe, ihm nicht die Wahrheit sagen, damit der Akum (Christ) ihm nicht nachschleiche und ihn totschlage.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *153, 2* u. *3,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 22* und *25.*

## Gesetz 77.

[1]) Einer jüdischen Amme ist es verboten, das Kind eines Akum (Christen) zu säugen, selbst wenn sie dafür bezahlt wird, weil sie dadurch mitwirkt, einen Akum (Christen) groß zu ziehen; nur wenn sie große Schmerzen wegen Überfluß an Milch hat und ihr die Milch gefährlich werden kann, ist es ihr erlaubt. [2]) Auch ist es dem Juden verboten, einen Akum (Christen) ein

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *154, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 26.*

Handwerk, womit er sich ernähren kann, zu lehren.

[2]) Daselbst, *Haga 2*, entn. aus dem *Hagahoth Acher* im Talmud *Aboda Sarah.*

## Gesetz 78.

[1]) Es ist dem Juden verboten, von einem Arzte oder einem Apotheker, welcher ein Akum (Christ) ist, sich unentgeltlich heilen zu lassen, weil angenommen wird, daß der Arzt oder Apotheker in diesem Falle ihn vergiften würde; wohl aber darf der Jude einen Akum (Christen) als Arzt oder Apotheker brauchen, wenn er ihn bezahlt, weil er sich dann in Acht nehmen würde, ihn zu vergiften, damit sein Ruf nicht leide.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah § 155, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 27.*

## Gesetz 79.

[1]) Es ist dem Juden erlaubt, in einer todesgefährlichen Krankheit Unreines (d. h. was er nach dem Gesetze für unrein halten soll und wovon zu genießen ihm sonst streng verboten ist,) zu genießen, wenn er Heilung davon erwarten zu dürfen glaubt; unerlaubt bleibt es auch in diesem Falle, von etwas zu seiner Heilung Gebrauch zu machen, **welches dem** (im Sinne der Juden) **Allerunreinsten, nämlich einer christlichen Kirche, angehört.**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah § 155, Haga 3,* entn. aus dem *Aruch Kellal 32.*

## Gesetz 80.

[1]) Dem Juden ist es streng verboten, von einem Akum (Christen) sich das Haar (Haupt- oder Barthaar) schneiden zu lassen, weil ihm der Akum (Christ) den Hals abschneiden könnte; nur dann ist es erlaubt, wenn mehrere Juden gegenwärtig sind oder er einen Spiegel vor sich hat, um eine etwaige böse Absicht des Akums (Christen), ihm den Hals abzuschneiden, gleich bemerken und schleunigst dann Reißaus nehmen zu können.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah § 156, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 27* und *Tosphath* daselbst.

## Gesetz 81.

**[1]) Der Jude ist nicht verpflichtet, einen Akum (Christen), mit dem er in Frieden lebt, direkt totzuschlagen, doch ist es ihm strenge verboten, selbst einen solchen Akum (Christen) vom Tode zu retten, z. B. wenn derselbe ins Wasser gefallen wäre und wenn er ihm auch sein ganzes Vermögen für die Rettung verspräche. Ferner ist es einem Juden verboten, einen Akum (Christen) zu heilen, selbst wenn er dafür Bezahlung erhält, ausgenommen wenn zu befürchten steht, daß die Christen infolge dessen einen Haß gegen die Juden bekommen würden. In diesem Falle ist es sogar erlaubt, ihn unentgeltlich zu behandeln, falls er (der Jude) sich der Behandlung**

**nicht entziehen kann. [2]) Einem Juden ist es ferner erlaubt, an einem Akum (Christen) zu prüfen, ob ein Arzneimittel gesundheitbringend oder tötlich sei. Ferner ist ein Jude verpflichtet, einen Juden, [3]) der sich hat taufen lassen und zu den Akum (Christen) übergetreten ist, totzuschlagen, und aufs allerstrengste ist es ihm verboten, einen solchen vom Tode zu erretten.**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *158, 1,* entn. aus dem *Maimon* und dem Talmud *Aboda Sarah p. 26.*

[2]) Daselbst, *Haga,* entn. aus *Tosphath* und *Mordechai* im Talmud *Aboda Sarah* und aus dem *Sepher Mitzwoth Gadol.*

[3]) Daselbst, *Haga 2,* entn. aus *Tosphath* daselbst.

## Gesetz 82.

[1]) Dem Juden ist es streng verboten, einem anderen Juden Geld auf Wucher (gegen hohe Zinsen) zu leihen; erlaubt dagegen ist es ihm, einem Akum (Christen) oder einem Juden, der Christ geworden ist, Geld gegen Wucherzinsen zu leihen, denn es steht in der hl. Schrift: „Du sollst deinen Bruder mit dir leben lassen." **Der Akum (Christ) wird aber nicht als Bruder betrachtet.**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *159, 1,* entn. aus dem Talmud *Baba Mezia p. 70.*

## Gesetz 83.

[1]) Es ist dem Juden verboten, sich die Lebensweise der Akum (Christen) anzueignen, er soll vielmehr möglichst von ihnen sich zu unterscheiden suchen, z. B. in seiner Kleidung, im Haarwuchse, in der Hauseinrichtung u. s. w. Am allerwenigsten soll er solche Kleidung tragen, die etwas Spezifisch-Christliches (Kreuz und Ähnliches) an sich hat. Haben aber gewisse christliche Stände, z. B. Ärzte oder Handwerker eine bestimmte Kleidung, so ist es auch dem [2]) jüdischen Arzte oder Handwerker erlaubt, solche zu tragen, wenn er dadurch Geld verdienen kann.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *178, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 29* und *Siphra Achre moth* und *Maimon Hilchoth Aboda Sarah Pereck 1.*

[2]) Daselbst, *Haga,* entn. aus dem *Schaloth Utschuboth Mehary Kohlon* § *88.*

## Gesetz 84.

[1]) Bei den Juden besteht die Vorschrift, daß sie zu gewissen Zeiten Reinigungen (man vergl. III. Moses 12) durch Waschungen mit Wasser vornehmen müssen. Begegnen sie nach Vornahme derselben etwas Unreinem, Ekelerregendem oder einem Akum (Christen), so müssen sie eine neue Reinigung vornehmen, **weil der bloße Anblick einer unreinen Sache oder eines Akum (Christen), ohne daß eine Berührung stattgefunden hat, schon verunreinigt.**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *198, 48, Haga,* entn. aus dem *Schaare Dura.*

## Gesetz 85.

[1]) Hat ein Jude einem Akum (Christen) etwas gestohlen, leugnet dieses vor Gericht und wird ihm der Eid zugeschoben, so sollen andere Juden, die um den Diebstahl wissen, einen Vergleich zwischen dem Juden und dem Christen zu vermitteln sich bemühen. Gelingt aber ein Vergleich nicht, und kann der Jude, wenn er den Prozeß nicht verlieren will, vor dem Eide nicht vorbeikommen, dann **darf er falsch schwören** und in seinem Herzen den Schwur vernichten, indem er denkt, er könne nicht anders. Dieses Gesetz hat indes nur in dem Falle Geltung, daß der Akum (Christ) den Diebstahl nicht erfahren kann; kann er ihn erfahren, dann darf der Jude nicht falsch schwören, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde. [2]) **Es ist Grundsatz, daß der Jude falsch schwören darf,** wo Körperstrafen drohen, auch wenn er meineidig gemacht und der Name Gottes entheiligt werden kann; wo aber nur Geldstrafen drohen, darf er nur dann falsch schwören, wenn er nicht meineidig gemacht und der Name Gottes nicht entheiligt werden kann.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *239, Haga I,* entn. aus dem *Hagahoth Ascher* im Talmud *Schebuoth.*

[2]) *Beer Hagola,* daselbst, entnommen aus der *Haga* § *232, 14.*

## Gesetz 86.

[1]) Es ist dem Juden verboten, einem Leugner auch nur eines Gesetzes und noch viel mehr

ist es verboten, einem Juden, der Akum (Christ) geworden ist, ein Almosen zu geben oder etwas zu borgen, weil man diesen leben zu lassen nicht verpflichtet ist. Wohl aber ist es erlaubt, einem Akum (Christen) Almosen zu geben, damit kein Haß gegen die Juden entstehe.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *251, 1,* entn. aus dem Talmud *Gyttin p. 45* u. *61.*

## Gesetz 87.

[1]) Es ist dem Juden streng verboten, von einem Akum (Christen) Almosen anzunehmen, [2]) weil nach Anschauung der Juden derjenige, welcher einem Juden Zedaka d. h. Almosen giebt, von Gott gesegnet wird, also der Akum (Christ) gesegnet würde, wenn der Jude ein Almosen annähme, (die Juden nehmen nämlich an, daß die Christen deshalb noch fortbeständen, weil sie den Juden mal hätten etwas Gutes zu Teil werden lassen. Nähmen ihnen die Juden diese Gelegenheit, so würden sie bald wie ein morsches Gefäß zerbrechen d. h. zu Grunde gehen.) Wenn deshalb ein König oder Herrscher, der Goi (Christ) ist, den Juden Geld zur Verteilung unter ihre Armen schickt, so sollen sie zwar das Geld nicht zurückschicken, um den König nicht zu beleidigen, aber sie sollen es nicht ihren Armen, sondern im geheimen christlichen Armen geben. [3]) Schenkt der Herrscher aber der Synagoge etwas, so kann es angenommen werden, weil der Segen davon nicht so bedeutend ist. Von einem

Juden aber, der Christ geworden ist, darf auch dieses nicht angenommen werden.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *254, 1,* u. *2,* entn. aus dem Talmud *Sanhedrin p. 27.*
2) Daselbst, entn. aus dem Talmud *Baba Bathra pag. 10.*
3) Daselbst, *Haga.* entn. aus dem *Tospath.*

## Gesetz 88.

1) **Die Ehen zwischen Christen haben keine Verbindlichkeit, d. h. das Zusammenleben derselben ist dem Zusammenleben von Pferden gleich.** Es stehen daher die Kinder mit den Eltern in keiner menschlich-verwandtschaftlichen Beziehung und kann, **wenn Eltern und Kinder jüdisch werden, der Sohn z. B. seine Mutter heiraten.** Doch haben die Rabbiner gegen die Anwendung dieses Grundsatzes im Leben sich erklärt, damit die jüdisch gewordenen Akum (Christen) nicht sagen sollen, die Akum (Christen) seien frömmer als die Juden, indem bei ihnen (den Akum) es nicht gestattet werde, daß ein Sohn seine Mutter heirate.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *269, 1,* entn. aus dem Talmud *Jebamoth p. 22.*

## Gesetz 89.

1) Die Juden hatten das Gesetz, beim Einernten am Rande des Ackers etwas stehen oder auf dem Acker Ähren liegen zu lassen für ihre Armen. Seitdem sie aber unter den Akum (Christen) zerstreut sind und ihre Äcker zwischen denen der Akum (Christen) liegen, ist dieses

verboten, weil die Armen der Akum (Christen) sich dieses aufsammeln könnten.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *332, Haga,* entn. aus dem *Thur.*

## Gesetz 90.

1) Unter den 24 Fällen, in welchen der Rabbiner einen Juden exkommunizieren muß, finden sich folgende zwei, die für Christen von Interesse sind.

a) Will ein Jude sein Grundstück an einen Akum (Christen) verkaufen, so muß er, wenn er einen jüdischen Nachbar hat, es diesem auf Verlangen schriftlich geben, daß er ihn für alle Unannehmlichkeiten, welche ihm aus dieser Nachbarschaft erwachsen würden, verantwortlich sein wolle. Will er aber die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, so soll ihn der Rabbiner verdammen, d. h. exkommunizieren.

b) Der zweite Fall ist der im Gesetze 21 mitgeteilte.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *334. 43,* entn. aus dem Talmud *Baba Kamma* § 114.

## Gesetz 91.

1) Ist ein Jude gegenwärtig, wenn ein anderer Jude stirbt, so soll er in dem Momente, wo die Seele vom Leibe sich trennt, als Zeichen der Trauer ein Stückchen sich von seiner Kleidung reißen, selbst wenn der Verstorbene ein Sünder war. Ist er aber zugegen beim Tode eines Akum (Christen) oder eines

Juden, der Akum (Christ) geworden ist, so ist dieses Zeichen der Trauer verboten, weil der Jude über einen solchen Fall sich freuen soll.

2) Ferner ist es dem Juden verboten, einem Akum (Christen) die letzte Ehre zu erweisen, z. B. seine Leiche zu Grabe zu begleiten oder eine Trauerrede zu halten, 3) bloß dort darf er es thun, wo es geschieht um des Friedens wegen.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *140*, 5, entn. aus dem Talmud *Moed Kattan p. 25.*

2) Daselbst, § *344*, *8*, entn. aus dem Talmud das.

3) Vergl. Gesetz 73.

## Gesetz 92.

1) Es ist dem jüdischen Priester (vergl. Ges. 5) verboten, einen toten Menschen zu berühren oder auch nur in einem Hause sich aufzuhalten, wo ein toter Mensch ist. Unter dem Menschen wird aber nur ein Jude verstanden, weil in IV Mos. 19, 14 stände: „Wenn ein Mensch in einem Hause stirbt, so ist jeder, der das Haus betritt, unrein." Wohl aber darf der jüdische Priester das Haus betreten, in welchem ein Akum (Christ) gestorben ist, **weil die Akum (Christen) nicht als Menschen, sondern als Tiere zu betrachten seien.**

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *372, 2,* entn. aus dem Talmud *Jebamoth p. 61.* (Vergl. Ges. 2.)

## Gesetz 93.

1) Hat ein Jude einen Akum (Christ) als Knecht oder eine Akum (Christin) als Magd und ist dieser Knecht oder diese Magd in seinem

Hause gestorben, so ist es einem anderen Juden verboten, ihn über den Todesfall als den Tod eines Menschen zu trösten, wohl aber darf er sagen: „Gott ersetze dir den Schaden", wie man einem Menschen sagt, wenn ein Ochs oder Esel ihm krepiert ist.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *377, 1,* entn. aus dem Talmud *Berachoth p. 16.*

## Gesetz 94.

[1]) Es ist dem Juden streng verboten, einem Akum (Christen) zu Neujahr ein Geschenk zu machen, weil die Akum (Christen) dieses als ein Glückszeichen für das neue Jahr ansehen und sich darüber freuen. Wenn der Jude aber dem Gebrauche sich nicht entziehen kann, so soll er es früher schicken. Sollte er aber durch die Unterlassung, das Geschenk am Festtage selbst zu spenden oder die frühere Zusendung Schaden oder Haß sich zuziehen können, so ist es ihm erlaubt, selbst auf Neujahr ihm das Geschenk zuzusenden.

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *148, 12, Haga,* entn. aus dem *Trumoth Hadeschen* § *195.*

## Gesetz 95.

[1]) Den Juden ist es streng verboten, ihren Kirchhof zu verunreinigen d. h. gewisse Bedürfnisse auf demselben zu verrichten oder einen Akum (Christen) denselben betreten zu lassen. — Es ist sonst den Juden nie erlaubt, von einem jüdischen Kirchhofe Genuß oder Vorteil zu haben; wenn aber der

Grund und Boden eines jüdischen Kirchhofs einem Akum (Christen) gehört, dann ist es erlaubt, etwaige Erträgnisse des Kirchhofs (z. B. Gras oder Bäume) zu verkaufen, um mit dem Erlös den Kirchhof allmählich als Eigentum sich zu erwerben, da es für die Verstorbenen eine Schande ist, auf dem Eigentum eines Akum (Christen) zu ruhen.

1) *Schulchan aruch Jore Deah* § *168, 1,* entn. aus dem *Mehari Weil* § *50.*

## Gesetz 96.

1) Wenn ein Akum (Christ) eine Akum (Christin) oder ein Jude, der Christ geworden ist, eine Jüdin, welche Christin geworden ist, heiratet, so ist die Heirat ohne Verbindlichkeit. Wenn demnach ein Akum (Christ) oder eine Akum (Christin) jüdisch geworden sind, so dürfen sie von neuem heiraten, ohne daß eine Scheidung nötig wäre, wenn sie auch früher 20 Jahre zusammen gewohnt haben, 2) **weil das eheliche Leben der Akum (Christen) nur als H...rei betrachtet werden darf.**

1) *Schulchan aruch Eben Haëser* § *26, Haga, 1,* entn. aus dem *Ri Bar Schescheth* § *6* u. *Trumoth Hadoschen* § *209,*

2) Vergl. Gesetz 98.

## Gesetz 97.

1) Einem Juden ist es streng verboten, seinen nächsten Mitmenschen (d. h. einen Juden); selbst wenn dieser ein Sünder ist, zu schlagen, und wer seinen nächsten Mitmenschen schlägt, der ist ein **Rascha** d. h. ein Gottloser und ist so

lange exkommuniziert, bis er seinen Nächsten um Vergebung gebeten hat. **Unter dem nächsten Mitmenschen ist aber nur ein Jude zu verstehen,** einen Akum (Christen) zu schlagen, ist gar keine Sünde. ²) Ist ein Akum (Christ) jüdisch geworden und es wird dieser von einem Juden geschlagen, so muß letzterer den Schaden ersetzen (das Heilverfahren), er wird indes nicht exkommuniziert und das Vergehen ihm nicht so hoch angerechnet, als wenn er einen geborenen Juden geschlagen.

¹) *Schulchan aruch Choschen Hamischpath* § *429, 1,* entn. aus dem Talmud ***Ketuboth** p. 32* u. *Sanhedrin p. 58.*

²) Das., *37,* entn. a. d. Talmud ***Baba** Kamma p. 86.*

## Gesetz 98.

¹) Hat ein Jude eine Akum (Christin) geheiratet, so soll man ihm 39 Hiebe geben und die Heirat soll keine Verbindlichkeit haben ²) und das Bethdin (Rabbineramt) soll denselben in den Bann thun; ja, wenn ein Jude sogar eine Jüdin geheiratet hat, so darf der Jude, wenn diese Christin geworden ist, eine andere Frau nehmen, ohne daß es einer Scheidung bedarf; denn die Akum (Christen) dürfen nicht als Menschen betrachtet werden, sondern sind als Pferde anzusehen.

¹) *Schulchan aruch Eben Haëser* § *16, 1,* entn. aus dem Talmud *Aboda Sarah p. 36;* ferner daselbst § *44, 8,* entn. aus dem Talmud *Kyduschin p. 66.*

²) *Schulchan aruch Jore Deah* § *334, 43,* Art. 4.

## Gesetz 99.

¹) Ist einem Juden ein Mitglied aus seiner Familie gestorben, über welches er trauern

muß, so darf er sieben Tage sein Haus nicht verlassen und selbst keine Geschäfte machen, um Geld zu verdienen. Wenn sich ihm aber eine Gelegenheit bietet, mit einem Akum (Christen) zu wuchern, dann darf er das Haus verlassen und die Trauer unterbrechen, **denn dieses ist ein gutes Werk, welches er nicht nachholen kann, wenn er die Gelegenheit nicht wahrnimmt.**

[1]) *Schulchan aruch Jore Deah* § *380, 7.* entn. aus dem Talmud *Moëd Katan p. 11.*

## Gesetz 100.

[1]) Ein jeder Jude ist verpflichtet, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechts zu heiraten. Er soll daher eine Frau nehmen, mit der er noch Kinder bekommen kann, also keine alte, oder sonst eine, mit welcher dieses (nämlich Kinder zu bekommen) nicht möglich ist. Nur wenn die Frau [2]) Geld hat und er sie des Geldes willen heiraten will, so ist es ihm erlaubt, und das Bethdin (Rabbineramt) kann es ihm nicht verbieten, auch eine solche zu heiraten, mit der er keine Kinder mehr bekommen kann.

Hat ein Jude Kinder, die [3]) Bastarde oder blödsinnig sind, so hat er seiner Pflicht, zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts mitzuwirken, genügt. Sind aber seine Kinder [4]) Akum (Christen), ist z. B. ein Christ jüdisch geworden und hat Kinder von früher, die nicht jüdisch geworden sind, dann hat er seine Pflicht, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechts

mitzuwirken, nicht erfüllt, weil die Kinder der Akum (Christen) nicht einmal jüdischen Bastarden und Blödsinnigen gleich zu achten sind.

[1]) *Schulchan aruchEben Haëser* § *1, 1,* entn. aus dem Talmud *Jebamoth p. 63.*

[2]) Daselbst, *Haga III* und § *2, Haga I,* entn. aus dem *Ri Bar Schescheth* § *15.*

[3]) Daselbst, *Haga VI,* entn. aus dem *Raschba.*

[4]) Daselbst, *7,* entn. aus dem Talmud *Jebamoth p. 62.*

## Ist bei den Juden die Ermordung eines Christen zu gottesdienstlichen Zwecken erlaubt oder nicht?

Den auf diesem Druckbogen nach Gesetz 100 noch freien Raum habe ich benutzen zu sollen geglaubt, um ein Wort über die jetzt so viel ventilierte Frage anzufügen, „ob bei den Juden die Ermordung eines Christen zu gottesdienstlichen Zwecken erlaubt sei oder nicht." — Schon aus dem vierten Jahrhunderte haben wir Nachrichten, daß Christen Kinder vermißten, daß sie Juden im Verdachte hatten, sie hätten die Kinder beseitigt und daß hie und da der Argwohn aufkam, die Kinder seien von Juden zu gottesdienstlichen Zwecken geschlachtet. Dieser Verdacht hat in jedem Jahrhundert durch wiederholt in den verschiedensten Ländern vorgekommene derartige Fälle neue Nahrung bekommen. Darüber zu urteilen, ob und in welchen Fällen, daß Christen von Juden gemordet sind, dieses zu gottesdienstlichen Zwecken geschehen ist, war Sache der Richter und ist jetzt Sache der Geschichtsforschung. Ebenso ist es

in der Tisza-Eszlarer Affaire Sache des Gerichts, den Thatbestand hinsichtlich der Ermordung der Esther Solymossy und Zweck und Motive der Ermordung zu untersuchen. Die Frage, mit der ich mich hier objektiv — abgesehen von allen und jedem Falle — befasse, ist die, **ob bei den Juden die Ermordung eines Christen zu gottesdienstlichen Zwecken erlaubt ist.**

In dieser Beziehung bemerke ich: Die Religionsbücher der Juden, die ihre religiösen Gesetze und Belehrungen enthalten, zerfallen in 2 Klassen: Peschath und Kabala. Peschath heißt so viel als einfach und zu dieser Art gehören die Gesetzesbücher: der Talmud und die Auszüge aus ihm, also der Schulchan aruch 2c. Nach dem Schulchan aruch wird es nun (vergl. Gesetz 50 und Gesetz 81) nicht als Sünde betrachtet, wenn ein Jude einen Christen totschlägt. Auch haben die Juden nach der Talmud-Ausgabe von Bambenesti (Amsterdam) v. J. 1646 (jüd. Rechnung 5407): Sanhedrin Pereck 10 (Cheleck) und Aboda Sarah Pereck 1 (in den Ausgaben des Talmud giebt es zwei Stellen, an denen nach den Worten: „Ein gewisser Mensch" ein Raum von nahe einer Seite unbedruckt gelassen ist. In der genannten Ausgabe von Bambenesti ist dieser Raum beschrieben und den Inhalt bilden nicht wiederzugebende Sätze über den Heiland, sowie Sätze über seine Anhänger, die Christen), die Pflicht, die Anhänger des Nazaräers auszurotten. Indessen findet sich kein Gesetz in den Peschath-Büchern der Juden, wodurch die Ermordung eines Christen zu rituellen

Zwecken vorgeschrieben oder als erlaubt bezeichnet wird.

Höher als die Petschath-Bücher stehen die Bücher der Kabala. Kabala heißt Überlieferung; sie enthält solche Lehren, die traditionell in geheimer Weise sich fortgepflanzt haben und ist voll von allegorischen und mystischen Deutungen unzähliger Stellen der hl. Schrift.

Wer in das Studium der Kabala nicht eingeweiht ist und den Schlüssel zu ihrem Verständnisse nicht hat, der mag die chaldäischen Worte und Sätze in ihr lesen, aber er versteht davon nicht das mindeste. Dem jüdischen Volke ist das Verständnis der Kabala durchschnittlich fremd, selbst die meisten Rabbiner und Oberrabbiner sind in das Verständnis derselben nicht eingeweiht. Um zunächst ein Beispiel zu geben, wie in der Kabala Schriftstellen gedeutet werden, verweise ich auf Seph. Halk. (Jerusalem) p. 131, 2. Es wird hiernach die Stelle I Könige 17, 25, worin es heißt: „Den Mann, welcher ihn (den Riesen Goliath) erschlägt, wird der König mit Reichtum überhäufen und ihm seine Tochter geben", also gedeutet: **„Wer einen Goi erschlägt, aus der Welt schafft, dem wird der Herr seine Tochter geben d. h. den wird Gott mit sich vereinigen."** An einer anderen Stelle Sepher Halkuthem. p. 156 wird das Blut der Jungfrauen von Nichtjüdinnen als Gott besonders wohlgefällig erklärt.

Die Stelle lautet: **„Es steht in der hl. Schrift** (Sprüche 30, 19): **„Der Weg eines Mannes zu einer Jungfrau"** 2c. (es sind dort in der Bibel drei Dinge genannt, von denen

es heißt: Drei Dinge sind mir zu wunderbar und das vierte (in folgendem Verse ist dieses vierte bezeichnet mit: „Des Mannes Weg zu einer Jungfrau“) verstehe ich gar nicht.) **Was meint die hl. Schrift damit? Der Sinn ist in kurzgefaßten Worten folgender: Es ist wunderbar, daß das Jungfrauenblut der Unreinen, der Klipoth (der Nichtjüdinnen) dem Himmel doch ein so wohlriechendes Opfer ist. Ja, nichtjüdisches Jungfrauenblut zu vergießen, ist ein ebenso heiliges Opfer als die besten Gewürze, und ein Mittel, Gott mit sich zu versöhnen und Gnade auf sich herabzuziehen. Das meint also die hl. Schrift: Es ist wunderbar, daß die Jungfrau persönlich unrein und Klipa (Nichtjüdin) und doch die Vergießung ihres Blutes ein so teueres Opfer ist.“**

Ferner vergl. daselbst p. 146 und 147.

Ferner wird in der Kabala nach Pri ez Hachajm (Bagdad) (Verfasser ist Chajm Vital, ein Schüler des Isaak Lurja) p. 33 folgende Handlung als eine Gott besonders wohlgefällige gepriesen:

**„Es steht in der hl. Schrift geschrieben: Die Weisen werden leuchten wie des Himmels Glanz. Was meint man damit? — Diejenigen, welche die Kraft Gottes mit Blut der Goijm nähren — und diese sind doch die wahrhaft Weisen — werden wie der Glanz des Himmels leuchten. Denn wiewohl uns der Herr**

**Tempel und Opfer genommen hat, so hat er uns doch einen Ersatz gelassen, der die Seele noch mehr als ein Opfer erleuchtet und heiliget: Blut der Goijm auf einem trockenen** (Zechiach selah steht im Chaldäischen) **Stein vor Gott** (d. h. im Angesichte oder vor den geöffneten Gesetzestafeln, und diese finden sich nur in den Synagogen) **zu vergießen.**" Ähnliche Stellen giebt es in der Kabala noch s e h r v i e l e.

Ob hiernach die Ermordung eines Christen zu gottesdienstlichen Zwecken bei den Juden erlaubt ist oder nicht, das zu beurteilen, wird dem Leser überlassen.

Ich schließe mit der aufrichtigen und von Herzen kommenden Bitte, daß der allbarmherzige Gott und Heiland, Jesus Christus, der gesagt: „Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe", der Knechtsgestalt angenommen, um durch seine Selbsterniedrigung uns, die Gefallenen, zu sich zu erheben und ohne den wir alle noch in der Finsternis und in Todesschatten säßen, auch der J u d e n sich erbarmen und auch i h n e n das Licht seiner Wahrheit zeigen wolle, damit sie die Werke der Finsternis ablegen, der Wahrheit des Christentums ihr Herz öffnen, ihm dem längst gekommenen Messias Jesus Christus durch einen tugendhaften Wandel dienen und seinen hl. Namen preisen mögen in Ewigkeit! —

